

# **Streiflichter von Entrechtung und Verfolgung\***

## **Kommunalverwaltung und Holocaust: Rekonstruktion eines „Einzelfalles“**

CLEMENS UHLIG

### **Vorwort**

*„Es steckt mehr Wahres in diesem winzigen, trivialen Befund als in jeder allgemeinen Aussage über das Problem des Bösen. [...] Jeder weiß, dass sechs Millionen ermordet wurden, aber das ist eine Abstraktion.“*<sup>4</sup> Claude Lanzmann

Im „Gedenkbuch für die Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945“<sup>2</sup>, das in der Erstaufgabe 1986 durch die BRD an den Staat Israel übergeben wurde, finden sich drei Personen, deren letzter Wohnort mit Herbstein (heute Vogelsbergkreis) angegeben ist: Adolf Reiß, dessen Ehefrau Mathilde sowie Antonie, Adolf Reiß' Tochter aus erster Ehe.<sup>3</sup> Eine Herbsteiner Stadtchronik resümiert ihr Verschwinden wie folgt: „Im Winter 1942 wurden die letzten drei hier noch ansässigen Juden von den Nationalsozialisten gewaltsam weggeholt. Ihr bedauernswertes Schicksal ist bekannt.“<sup>4</sup> Im Grunde stellt auch diese Feststellung eine Abstraktion dar. Das Gegenteil davon ist der Anspruch dieser Abhandlung. Das Gegenteil der Abstraktion ist der konkrete (Einzel)Fall; die Zergliederung des Gesamtgefüges in einzelne Bestandteile bzw. Befunde, wodurch dem Exempel Aussagekraft verliehen wird – und das Geschehen Konturen erhält.

Ausgangspunkt und Impuls für die vorliegende Arbeit war ein Dokument, das durch Zufall während einer Archivrecherche aufgefallen war: Ein handschriftlicher Brief vom 12. April 1939, in dem Adolf Reiß, um die Aufhebung des „Ausgehverbotes“ bittet, das kurz zuvor über ihn und seine Familie verhängt worden war. Dieser absurd anmutende Umstand weckte die Neugier, mündete in

---

\* Für ihre wertvollen Hinweise bedanke ich mich herzlich bei Herrn Dr. Alex J. Kay (Frankfurt) und Herrn Frank Reuter (Heidelberg).

1 Claude LANZMANN, Shoah, Frankreich 1985 (Zitat entnommen aus dem Booklet zur DVD-Ausgabe, S. 17).

2 Bundesarchiv, Gedenkbuch: Opfer der Verfolgung der Juden unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945 (19.05.2011), URL: <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/directory.html.de> (05.10.2011).

3 In den Quellen variiert die Schreibung des Familiennamens zwischen Reiß/Reiss, Reis und Reih. Am geläufigsten ist „Reiß“ – und diese Schreibung wird auch von den Familienmitgliedern selbst verwendet.

4 H. NARZ, Die jüdischen Bewohner der Stadt, in: Stadtverwaltung Herbstein (Hg.), 700 Jahre Stadtrecht Herbstein. Geschichte und Entwicklung einer Stadt, Herbstein 1962, S. 102.

eine akribische Recherche und führte immer tiefer in ein unheilvolles bürokratisches Dickicht aus Repression und Einschüchterung, dann und wann gespickt mit überlieferten handschriftlichen Briefen aus der Mitte einer verfolgten Familie – verzweifelte Versuche, ungehörte Appelle. Dank der beachtlichen Quellenlage ließ sich Mosaikstein für Mosaikstein zu einem Gesamtbild und einer Ereignischronologie zusammenfügen, die einen infamen Konsens der Verfolgung beschreibt und dokumentiert. Das Ineinandergreifen der beteiligten Dienststellen wird dabei offensichtlich. Mit der Ausmerzungen dieser drei Personen wurde der Anteil jüdischen Lebens aus einer hessischen Kleinstadt getilgt – noch vor Beginn der Massendeportationen. Hier soll der Versuch unternommen werden, ihren Leidensweg anhand überlieferter archivalischer Quellen zu rekonstruieren.

Angesichts der reichhaltigen Quellenlage liegt ein wesentliches Anliegen dieser Abhandlung darin, die bürokratischen Abläufe sowie die Eigendynamik des vorliegenden Falles zu verdeutlichen. Rahmenbedingungen und Hergang unterscheiden sich hier mitunter deutlich von anderen, bislang untersuchten Fällen. Bereits die bevölkerungsgeschichtlichen Faktoren vor Ort führten eine Ausgangssituation herbei, welche den administrativen Prozessen im Rahmen der Enteignung und Verfolgung eine eigene Charakteristik zuwies. Die Tatsache, dass der Kreis Lauterbach traditionell nur einen minimalen Anteil an jüdischer Bevölkerung aufwies, zeitigte ein spezifisches Verwaltungshandeln in Bezug auf Juden während der NS-Zeit und prädestinierte deren Status als „Randerscheinung“.<sup>5</sup> Aufgrund von fehlenden Erfahrungs- und Vergleichswerten kam es hier nicht zur Ausbildung einer verwaltungsmäßigen Routine. So blieb das Schicksal der Familie Reiß im örtlichen Verwaltungsalltag ein „Einzelfall“, der spezifische Formen behördlicher Aktion und Reaktion mit sich brachte. Sie schlugen sich nieder insbesondere in den Quellen des Kreisamtes, weshalb die Rolle dieser Behörde, ferner ihre Interaktion mit anderen Dienststellen, schwerpunktmäßig untersucht wird.

Im Verlauf zeichnet sich dabei eine zunehmend radikale Vorgehensweise ab – maßgeblich beeinflusst durch kommunale und Polizeistellen, welche die Verfolgung schließlich bis zur Einlieferung der Familienmitglieder in Konzentrationslager hin forcierten und zuspitzten. In diesem Zusammenhang liegt die Besonderheit des Untersuchungsgegenstandes begründet. Es ist hier in letzter

---

5 Das in der Lauterbacher Gegend ansässige und bis 1806 vorherrschende, reichsritterschaftliche Adelsgeschlecht der Riedesel hatte die Ansiedlung von Juden in seinem Territorium nicht geduldet, lediglich Hausierhandel war ihnen gestattet (Herbstein selbst jedoch war bis dahin fuldisch, doch auch dort war der Anteil minimal). Darin unterschied sich dieses Gebiet vom Vogelsberg und der Wetterau mit einer relativ starken jüdischen Präsenz. Erst im 19. Jahrhundert zeichnet sich um Lauterbach eine vermehrte Anzahl jüdischer Bevölkerung ab, die sich in der Gründung einiger Gemeinden niederschlug. Im Zuge des Nationalsozialismus reduzierte sich der Anteil jüdischer Bevölkerung in diesem Gebiet (durch Landflucht, insb. nach Frankfurt sowie durch Auswanderung) relativ schnell, so dass er in dem für diese Studie relevanten Untersuchungszeitraum marginal war. (Vgl. Paul ARNSBERG, Die jüdischen Gemeinden in Hessen: Anfang, Untergang, Neubeginn: Erster Band, Frankfurt 1971, S. 9 ff. und S. 481 ff.).

Hinsicht ein Fallbeispiel überliefert, in dem sich gewissermaßen ein „separater“ Enteignungs- und Verfolgungsprozess mit regionalen bzw. lokalen Eigenheiten widerspiegelt. Diese Beliebigkeit verrät viel über die Vielschichtigkeit des Geschehens. Hier liegt eine „Variante“ des vielgestaltigen Geschehens „Holocaust“ vor. Die Forschung hat übereinstimmend festgestellt, dass die Vernichtung der europäischen Juden als ein komplexer und „arbeitsteiliger“ Prozess anzusehen ist, dessen Tragweite und Dynamik von etlichen Funktions- und Schnittstellen abhing und getragen wurde.<sup>6</sup> Es ist die Meinung des Autors, dass sich auch die Erforschung dieses Geschehens bis zu einem gewissen Maß wiederum in diese Kleinteiligkeit „zerlegen“ muss. Durch die Aufdeckung vieler unterschiedlicher Vorgänge wird die Komplexität fassbar. Diesem Vorsatz auf Grundlage des thematisierten Falles gerecht zu werden, ist daher der Anspruch dieser Abhandlung. Wenngleich diese „Lokalstudie“ im Ergebnis nur einen weiteren Mosaikstein in das Gesamtbild einfügen kann, so ist es dem Autor doch ein Bedürfnis, den Rückschluss auf den Kontext herzustellen – um so auf die immense Tragweite des gesamten Prozesses schließen zu können.

### **„Auf immer verlassen“ – Die Realität der Verfolgung**

*„Mit Schreiben vom 30.3.39 hat der Herr Bürgermeister hier als Ortspolizeibehörde mir und meinen Angehörigen das Betreten der Adolf Hitlerstraße und der Hindenburgstraße verboten [...]“*<sup>7</sup> Mit diesen Worten eröffnete Adolf Reiß einen Bittbrief an den Landrat in Lauterbach. Grund dafür war ein Ausgehverbot, das in Herbstein über die jüdische Familie Reiß verhängt worden war. Bürgermeister Heinrich Dehn<sup>8</sup> hatte damit eine Richtlinie Görings auf sein eigenes Einflussgebiet übertragen. Die Anordnung legte u. a. Folgendes fest: *„Der Judenbann soll nur für gewisse, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen usw. ausgesprochen werden.“*<sup>9</sup> Er konnte außerdem auf

---

6 Als grundlegende Literatur zum Holocaust vgl.: Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden: Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982; Saul FRIEDLÄNDER, Das Dritte Reich und die Juden: 1933-1945, München 2010; Dieter POHL, Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933 – 1945, Darmstadt 2011; Alexander BRAKEL, Der Holocaust: Judenverfolgung und Völkermord, Berlin 2011. Speziell zur Enteignung: Martin DEAN, Robbing the Jews: The Confiscation of Jewish Property in the Holocaust 1933-1945, Cambridge 2010; mit Fokus auf Hessen: Susanne MEINL./Jutta ZWILLING, Legalisierter Raub: Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, 10), Frankfurt am Main 2004; sowie den Sammelband von Katharina STENGEL (Hg.), Vor der Vernichtung: Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, 15) Frankfurt am Main 2007.

7 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (im Folgenden „HStAD“) G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 55 (diese Signatur auch für die folgenden Zitate hierzu).

8 Nachdem die Nationalsozialisten seinen Vorgänger Engelbert Friedrich Kübel 1933 des Amtes enthoben hatten, wurde Heinrich Dehn Bürgermeister von Herbstein, und blieb es bis zu seiner Absetzung durch die Amerikaner 1945.

9 Diese Anordnung (vom 28. Dezember 1938) ging zurück auf die Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (Reichsgesetzblatt – im Folgenden „RGBl.“ – I, S. 1676). Die Anordnung vom 28. Dezember 1938 erging in

„gewisse öffentliche Plätze“ angewendet werden. In Berlin schlug sich dieses Reglement in einem groß angelegten „Judenbann“ nieder.<sup>10</sup> Auch in Hessen wurden daraufhin Verbote ausgesprochen.<sup>11</sup> Dehnbare Normen, schwammige Begriffe und Spielraum für Interpretation sind typisch für antisemitische Reglements im Nationalsozialismus. Der Bürgermeister hatte diese Freiheit der Auslegung erkannt und umgesetzt, in dem er diesen „Judenbann“ auf die Hauptstraßen Herbsteins adaptierte. Die Schikane lag hierbei besonders darin, dass Familie Reiß in der für sie nunmehr verbotenen Adolf Hitler-Straße wohnhaft war. Mit der Verhängung des Verbots hatte der Bürgermeister im Prinzip sogar eine Kompetenzüberschreitung begangen, zumindest jedoch eine Art „Vorstoß“ unternommen. Die maßgebliche Anordnung vom 28. Dezember 1938 richtete sich nämlich an Reichs- und Landesbehörden und ermächtigte diese bis zu den „untersten Staatsstellen“. Gegenüber dem Landrat, dem daher die Entscheidung oblag, begründete der Bürgermeister seine Gründe für die Verhängung damit, dass *„wiederholt mehrere Volksgenossen auf der Bürgermeisterei beschwerdeführend vorstellig wurden, weil ihnen der Jude immer und immer wieder [...] begegnete.“* Er führt letztlich also eine „Belästigung“ an, die ihn veranlasst hatte, administrative Schritte einzuleiten. Diese Schritte stellte er in den Schutz eines vermeintlichen „Konsens“ und verweist auf Interventionen seitens der Anwohner. Im Übrigen erklärte er: *„Nach meiner Ansicht gestattet es schon der Name der Straße nicht, daß sie von einem Juden benutzt wird.“*

Die Maßnahme beschnitt die noch bestehende Bewegungsfreiheit der Familie nunmehr radikal und kennzeichnet einen ausgeprägten Grad der Entrechtung jüdischer Einwohner vor Ort. Dass sich diese Auslegung des „Judenbanns“ jedoch zumindest in einer „rechtlichen“ Grauzone bewegte, war – so ist der Korrespondenz zu entnehmen – dem Landrat durchaus bewusst.<sup>12</sup> Obwohl er es für „*zweifelhaft*“ hielt, genehmigte er das Verbot. Adolf Reiß' Eingabe an das Kreisamt wurde beantwortet, aber abgelehnt. Man wies ihn an, für Erledigungen jeder Art die Dienstmagd heranzuziehen. Höchstens ein Gang zum Bahnhof war

---

Form eines Schnellbriefes Görings an alle Minister (Abdruck in: KOMMISSION ZUR ERFORSCHUNG DER GESCHICHTE DER FRANKFURTER JUDEN (Hg.), Dokumente zur Geschichte der Frankfurter Juden 1933-1945, Frankfurt am Main 1963, S. 233 f.). Sämtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind übrigens als Digitalisate über [http://alex.onb.ac.at/tab\\_dra.htm](http://alex.onb.ac.at/tab_dra.htm) recherchier- und einsehbar.

10 FRIEDLÄNDER, Reich, 2010, S. 143 (s. Anm. 6).

11 Z. B. Friedberg (vgl. Ute DAUB, Die Stadt Frankfurt am Main macht sich „judenfrei“: Zur Konzentrierung, Verbannung und Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung zwischen 1938 und 1943, in: Monica KINGREEN (Hg.), „Nach der Kristallnacht“: Jüdisches Leben und antijüdische Politik in Frankfurt am Main 1938-1945, (Schriftenreihe des Fritz Bauer Instituts, 17), Frankfurt 1999, S. 347).

12 Seine Argumentation ist folgende: *„Es ist allerdings selbstverständlich, dass man Reiß nicht gestatten wird, sich auf diesen Strassen herumzudrücken, um etwa dort zu versuchen, seinen Geschäften nachzugehen, oder auf dieser Straße spazieren zu laufen. Man wird ihm allerdings nicht unmöglich machen können, den Bahnhof oder das Postamt, die an den gesperrten Strassen liegen, aufzusuchen.“* (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 55v).

ihm gestattet. Die Antwort, die Landrat Otto Bonhard<sup>13</sup> persönlich verfasste und dem Bittsteller über den Bürgermeister zukommen ließ, schließt mit einem Abschlusssatz, der vielmehr einer Drohung gleichkommt: „*Es wäre im übrigen als außerordentlich erwünscht anzusehen, wenn Sie als letzte jüdische Familie in der Gemeinden [sic] Herbstein mit Ihren Angehörigen diese Gemeinde baldmöglichst auf immer verlassen würden.*“<sup>14</sup>



*Otto Bonhard, seit 1937 Kreisdirektor bzw. ab 1939 Landrat des Kreises Lauterbach, Porträt um 1941 (HStAD R 4 Nr. 27947).*

Damit hatte der Landrat die Auslegung des Bürgermeisters über den „Judenbann“ bestätigt. Die Kommunalverwaltung war hier in Eigeninitiative tätig geworden, und es bedurfte nur einer flüchtigen Korrespondenz mit dem Kreisamt,

---

13 Otto Ernst Heinrich Bonhard, seit 1937 Kreisdirektor des Kreises Lauterbach (seit dem 1. Januar 1939 reichseinheitliche Bezeichnung „Landrat“); \* 1887, † 1945 (29. Dezember) Interniertenhospital Mergentheim.

14 Konzept des Landrates vom 8. Mai 1939 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 51).

um sie mit dessen Rückendeckung administrativ zu verwirklichen. Damit war – durch großzügige Auslegung einer schwammigen Anordnung – diese Zwangsmaßnahme für rechtmäßig erklärt und besiegelt worden.

Mit Maßnahmen dieser Art konnten die Verfolgung intensiviert, Präzedenzfälle geschaffen und auch nach und nach ghettoartige Zustände für jüdische Einwohner herbeigeführt werden. Raul Hilberg hat festgestellt, dass sich die Maßnahmen einer „Ghettoisierung“ im Reich freilich von jenen unterschieden, die später in Osteuropa angewendet wurden. Gleichwohl wurde die „jüdische Gemeinde in Deutschland [...] Bedingungen unterworfen, die viele Merkmale des Ghettos besaßen.“<sup>15</sup> Als Maßnahmen stellte Hilberg neben Wohnungsbeschränkungen, Kennzeichnungsmaßnahmen und der Bildung eines jüdischen Verwaltungsapparates auch die Unterbindung der sozialen Kontakte zwischen Juden und Deutschen sowie die Reglementierung der Bewegungsfreiheit heraus. In diesem „Judenbann“ von Herbststein vereinten sich die letztgenannten Merkmale. Diese Angelegenheit verdeutlicht insbesondere, dass antisemitische Initiative und „Ideenreichtum“ auf lokaler (und regionaler) Behördenebene einen nicht zu unterschätzenden Spielraum und Einfluss hatten. Die Maßnahme wurde lokal initiiert, sie ging *nicht* auf eine bestimmte, unumgängliche Anordnung zurück (es handelte sich um eine Kann-Bestimmung!), sie wurde lokal umgesetzt und erhielt im Nachhinein noch die persönliche Rückendeckung eines loyalen und einflussreichen Landrats. Da sich dieses bürokratische Gefüge im weiteren Verfolgungsprozess als sehr wirkungsvoll erwies und daher als exemplarisch gelten kann, ist dieses Beispiel bewusst an den Anfang dieser Abhandlung gestellt.

Das Wohnhaus in Herbststein hatte der Tuch- und Kurzwarenhändler Adolf Reiß nach dem großen Stadtbrand von 1907 gekauft und wieder aufgebaut. In den folgenden Jahrzehnten schien sich die Familie wortwörtlich „mitten in der Stadt“ eingerichtet und eingelebt zu haben. Ihr streng orthodoxer jüdischer Glaube war einem guten Auskommen mit den Herbststeinern nicht abträglich – so zumindest berichten es Zeitzeugen, die sich später erinnern, dass Nachbarn und zahlreiche Einwohner in engem, persönlichen Kontakt zur Familie standen.<sup>16</sup> Angeblich halfen die Nachbarn der Familie sogar dabei, die verpflichtende Sabbatruhe einzuhalten und übernahmen Arbeiten und Besorgungen für sie. Es lag damit jene Koexistenz vor, die Monica Kingreen wie folgt für Oberhessen feststellte: „In den Dörfern und kleinen Städten waren die Juden Teil der ländlichen Gesellschaft, wobei sie ihre religiöse Identität bewahrten.“<sup>17</sup> Herbststein wies, wie die Gegend um Lauterbach generell, stets nur einen geringen Anteil an jüdischer Bevölkerung auf (1861: 8; 1890: 10 Einwohner) und hatte

---

15 HILBERG, Vernichtung, 1982, S. 117 (s. Anm. 6).

16 KULTURVEREIN LAUTERBACH (Hg.), Fragmente jüdischen Lebens im Vogelsberg, Lauterbach 1994, S. 115.

17 Monica KINGREEN, Gewaltsam verschleppt aus Oberhessen: Die Deportationen der Juden im September 1942 und in den Jahren 1943-1945, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, 85 (2000), S. 5.

keine eigene jüdische Gemeinde.<sup>18</sup> Das jüdische Leben orientierte sich deshalb zunehmend am benachbarten Lauterbach, wo dortige und in der Umgebung ansässige jüdische Einwohner 1898 die Bildung einer eigenen Religionsgemeinde initiierten. Dies war die jüngste Gemeindegründung auf dem Gebiet des früheren Großherzogtums Hessen-Darmstadt.<sup>19</sup> Auf dem jüdischen Friedhof in Lauterbach liegen auch die Vorfahren der hier thematisierten Familie Reiß begraben.<sup>20</sup> Obgleich verlässliche Quellen fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass auch Familie Adolf Reiß der jüdischen Gemeinde in Lauterbach angehörte. Hiervon abweichende Angaben in den Quellen können i. d. R. entkräftet werden.<sup>21</sup> Die Akten des Finanzamtes Lauterbach, das für die Besteuerung der örtlichen jüdischen Gemeinden zuständig war, liefern keine eindeutigen Belege, da die Steuerpflichtigen in den Registern zumeist nicht einer bestimmten Ortsgemeinde zugeordnet werden. Namentlich sind Hermann und Adolf Reiß aber des Öfteren genannt. In einem Heberregister der israelitischen Religionsgemeinde Lauterbach über die Jahre 1914-1917 etwa ist „Hermann Reiß Witwe“ in Herbstein aufgeführt.<sup>22</sup> Für die „Judenkartei“ bescheinigte der Herbsteiner Bürgermeister am 1. Oktober 1937 die Zugehörigkeit von Adolf und Mathilde Reiß zur israelitischen Religionsgemeinschaft, ohne jedoch die konkrete Gemeinde zu benennen.<sup>23</sup> Nach Auflösung der örtlichen Religionsgemeinden teilte die Gestapo Gießen dem Landrat in Lauterbach im Januar 1942 schließlich mit: „*die z. Zt. noch in Herbstein wohnhafte Judenfamilie Reißs gehört der jüdischen [verbessert – Anm. C.U.] Kultusvereinigung in Giessen an*“, was hierbei der örtlichen Instanz in der Organisationshierarchie der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ entspricht, die als solche zur Vereinheitlichung jüdischer Gruppierungen durch die Gestapo gegründet und zu deren administrativen Kontrollinstrument wurde.<sup>24</sup>

---

18 ALEMANNIA JUDAICA – Arbeitsgemeinschaft für die Erforschung der Geschichte der Juden im süddeutschen und angrenzenden Raum: Lauterbach/Hessen mit Stadtteil Maar, Landenhausen (Gemeinde Wartenberg) und Herbstein (Vogelsbergkreis), Jüdische Geschichte/Synagoge (09.02.2012), URL: [http://www.alemannia-judaica.de/lauterbach\\_synagoge.htm](http://www.alemannia-judaica.de/lauterbach_synagoge.htm) (14.02.2012). Vgl. auch ARNSBERG, Gemeinden, 1971, S. 482 (vgl. Anm. 5).

19 ARNSBERG, Gemeinden, 1971, S. 20 (s. Anm. 5).

20 KULTURVEREIN LAUTERBACH (Hg.), Fragmente, 1994, S. 114 (s. Anm. 16).

21 Besondere Verwirrung stiftet ein Vermögensverzeichnis des Finanzamtes Lauterbach (geführt 1913-1919), das Adolf Reiß und seine Mutter, die Witwe des Hermann Reiß, auflistet und darunter einen Vermerk enthält, demnach „*Reiß Mitglied der israelitischen Religionsgemeinde Ulrichstein ist.*“ Eine Verwechslung mit dem in Ulrichstein sehr verbreiteten Namen der dortigen jüdischen Familie Reiß ist hier zumindest naheliegend (HStAD G 36 Lauterbach Nr. 133).

22 HStAD G 36 Lauterbach Nr. 133.

23 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5081.

24 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 967. Das Schreiben entstand im Kontext der Eingliederung jüdischer Kultusvereinigungen in die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“. In diesem Zusammenhang kam es im Kreisamt Lauterbach zur Anlage eines sonderbaren Vorgangs mit dem Titel „Frühere israelitische Religionsgemeinde Herbstein“. Eigenartigerweise wird in dem Gesamtregister („Liste der auf Grund des § 5 der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1097) in die Reichsvereinigung der

Als Herbsteiner Unikum kann sicherlich auch die Tatsache angesehen werden, dass evangelische und jüdische Kinder ein und dieselbe Schulklasse besuchten – in der katholischen Exklave waren sie nämlich beide in der Minderheit. Nicht zuletzt ihre Geschäftigkeit verschaffte der Familie ein festes Standbein in der Gegend. Wie vor dem Holocaust im ländlichen Bereich üblich, betätigte sich Adolf Reiß im Wandergewerbe und besuchte Bauern und Kleinhändler umliegender Dörfern – zusätzlich zu dem florierenden Geschäft in Herbstein.<sup>25</sup> Der dort nach dem Krieg (wieder) amtierende Bürgermeister Hermann Josef Kübel bescheinigte übereinstimmend, „daß Herr Reiss ein sehr solider und reeller Geschäftsmann war.“<sup>26</sup>

### „Umso drückender“ – Die Normalität der Enteignung

Ende 1938 wurde Adolf Reiß gezwungen, sein Geschäft aufzugeben. Er hatte es im Jahr 1904 von seinem Vater Hermann Reiß übernommen, dessen Namen es auch weiterhin trug. Seit 1872 firmierte der Handelsbetrieb im Firmenregister bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Herbstein unter der Bezeichnung „*Handlung mit Ellenwaaren, Specereinwaaren, Farbwaaren, Eisenwaaren, Mehl und Branntwein*“.<sup>27</sup> Die Zwangsmaßnahme war juristisch untermauert und beruhte auf der „Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“<sup>28</sup>. Propagandistische Motivation lieferte das Geschehen um die Reichspogromnacht, die sich wohl nicht in Herbstein selbst, jedoch z. B. in dem wenige Kilometer entfernten Lauterbach und dessen Synagoge auswirkte. Mittelbare Auswirkung hatte die antijüdische Stimmungsmache freilich auch in Herbstein. Dessen neuer Bürgermeister Kübel schilderte nach dem Krieg den Niedergang des Geschäftes, das bis 1933/34 noch als „*das führende Manufakturgeschäft am Platze*“ galt, wie folgt: „*Als dann die Krisenjahre infolge der Boykottmassnahmen für jüdische Geschäftsinhaber nach 1933 begannen, gingen die Einnahmen von Jahr zu Jahr bis zur Liquidierung immer mehr zurück.*“<sup>29</sup> Else Wallenstein geb. Reiß erinnerte sich später, dass am 1. April 1933 im Rahmen des „Judenboykotts“ SA-Posten vor dem Haus standen und von nun an erheblicher Druck auf die Bevölkerung ausgeübt wurde. Aufgrund der

---

Juden in Deutschland einzugliedernden Jüdischen Kultusvereinigungen“) unter Nr. 905 auch eine „Israelitische Religionsgemeinde“ in Herbstein geführt. Die Gestapo Darmstadt verfügte auf Grundlage dieser Liste die Einbindung dieser Gemeinde in die „Reichsvereinigung“. Der Bürgermeister von Herbstein verneinte daraufhin die Existenz einer solchen Gemeinde am 12. Januar 1942 („Soweit festgestellt werden konnte hat hier in Herbstein keine israelitische Kultusgemeinde als Solche [sic] bestanden. Irgendwelche Vermögenswerte sind nicht vorhanden.“; s. ebd. fol. 3) und interessanterweise berichtet am 27. Januar 1942 nun auch die Gestapo (diesmal aber ihre Außenstelle in *Gießen*) an den Landrat, dass eine solche Gemeinde in Herbstein „*schon seit Jahren nicht mehr*“ bestehe, s. ebd. fol. 7).

25 Hessisches Hauptstaatsarchiv, Wiesbaden (im Folgenden HHStA) Abt. 518 Nr. 11056 fol. 33.

26 Ebd.

27 „Darmstädter Zeitung“, Nr. 313 vom 10. November 1872.

28 RGBl. I, S. 1580 (1938).

29 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 25.

„unhaltbaren“ Verhältnisse in Herbstein war Else 1936 ausgewandert.<sup>30</sup> Im Rahmen der Feststellung jüdischer Gewerbetreibender, die auf die 3. Verordnung zum Reichsbürgergesetz<sup>31</sup> zurückging, berichteten die Bürgermeister des Kreises über noch bestehende jüdische Handelsbetriebe. Der Bericht aus Herbstein listet ausschließlich das Geschäft von Adolf Reiß auf und führt zusätzlich als Bemerkungen an: „*Einziges jüdisches Geschäft am Ort. In dem Geschäft sind tätig: 2 jüd. Personen, d.h. der Inhaber u. dessen Ehefrau. Geschäftsgang: mäßig.*“<sup>32</sup> Im Kreisamt wird die geschlossene Berichterstattung hierzu anhand einer Liste überwacht, auf der alle Gemeinden im Kreis nach Erledigung abgestrichen werden. In einem Schreiben des Reichsstatthalters vom 5. Juni 1940 ersucht dieser um erneuten Bericht, ob die übrigen Geschäft mittlerweile geschlossen bzw. abgemeldet sind. In Erledigung dieser Anfrage konnte Landrat Bonhard nunmehr feststellen: „*Jüdische Gewerbetreibende bestehen im Kreise [Lauterbach - Anm. C.U.] nicht mehr*“; nach Absendung dieser Antwort geht der Vorgang zur Akte, die damit schließt.<sup>33</sup>

Markierte Bekanntmachung über die Löschung der Firma Reiß aus dem Handelsregister im „Lauterbacher Anzeiger“, vom 8. August 1928 (HStAD G 28 Herbstein Nr. R 50).

Der eigentliche Vorgang der Geschäftsauflösung ist an anderer Stelle, und zwar in den Akten des Amtsgerichtes überliefert – in einer beiläufigen, aber folgenreichen, handschriftlichen Verfügung in der Handelsregisterakte: „*Aufforderung an den Inhaber der Firma Hermann Reiß, Adolf Reiß in Herbstein, alsbald Antrag auf Löschung seiner Firma entweder beim unterzeichneten Gericht zu stellen oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.*“<sup>34</sup> Es ist die knappe Artikulation eines totalitären Staates. Kurz darauf erschien die amtliche Bekanntmachung u. a. im „Lauterbacher Anzeiger“ – als lapidare Notiz zwischen Werbeanzeigen für das Weih-

30 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 66.

31 RGBl. I, S. 627 (1938).

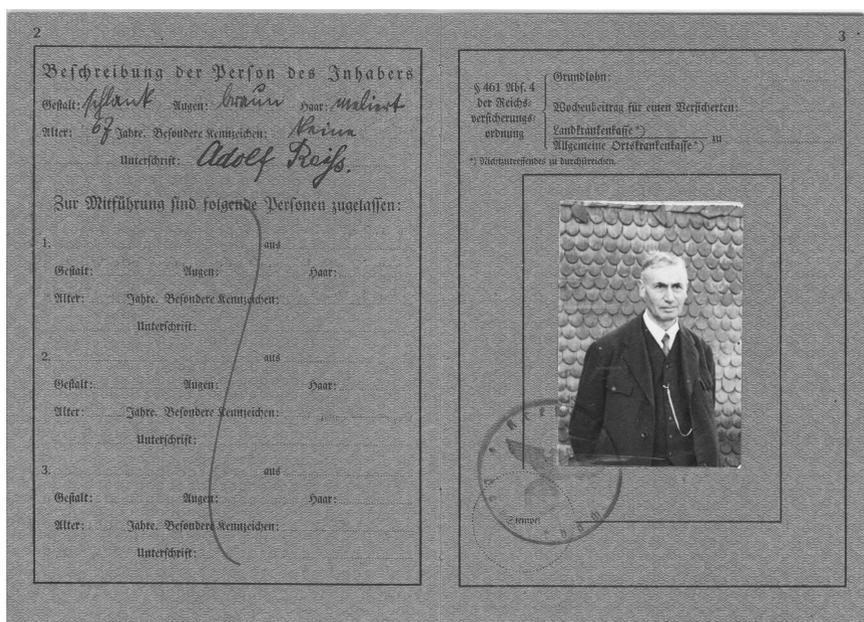
32 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 246.

33 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 244.

34 HStAD G 28 Herbstein Nr. R 50.

nachtsgeschäft à la „Weihnachtsbäume eingetroffen“ und „Schöne Geschenke für den Herrn, die viel Freude bereiten“. Die Akte schließt nach Beifügung eben dieser Ausgabe des „Lauterbacher Anzeigers“, auf dem die Annonce blau markiert ist.

Für seine Tätigkeit als fahrender Händler benötigte Adolf Reiß zudem ein entsprechendes Zertifikat, den so genannten „Wandergewerbeschein“, der durch das Kreisamt in Form eines Ausweises ausgestellt wurde. Im nationalsozialistischen Staat änderte sich die administrative Akzeptanz hinsichtlich dieses so genannten „ambulanten Handels“ – im Allgemeinen und für Juden im Besonderen.



*Wandergewerbeschein von Adolf Reiß (Innenseite) für den Handel „im Umherziehen mit Ellen-, Kurz-, Weiß- und Wollwaren sowie mit Eisen“ für das Jahr 1938 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 3510).*

Als Impulsgeber trat hier u. a. das Arbeitsamt Gießen auf, dessen Vorsitzender seinen Unmut über diese Form des Einzelhandels in einem Schreiben an das Kreisamt zum Ausdruck brachte. So mahnte er etwa an, „*der veränderten Sachlage und der nationalsozialistischen Einstellung zur Arbeit Rechnung zu tragen und damit alle die Fälle zu treffen, die von allgemeinen volkswirtschaftlichen, volkshygienischen und sozialen Gesichtspunkten aus zu treffen sind.*“<sup>35</sup> Im Herbst selben Jahres intervenierte auch

<sup>35</sup> Als „Vertraulich!“ gekennzeichnetes Schreiben des Arbeitsamtes Gießen an den Kreisdirektor des Kreises Lauterbach vom 28. Januar 1937 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 3510 fol. 174).

die Gestapo in Darmstadt und monierte die Erteilung von Wandergewerbe-scheinen an „*Juden und andere politisch unzuverlässige Personen*“<sup>36</sup>. Das Kreisamt wurde tätig. Nach üblichem Schema grenzte man auch hier zunächst den Personenkreis in Form einer Liste ein. Wenig später war die gesetzliche Grundlage für das Verbot des Wandergewerbes für Juden geschaffen.<sup>37</sup> Adolf Reiß musste die Kenntnisnahme beim Bürgermeister durch Unterschrift bestätigen. Zum Stichtag 30. September 1938 verloren alle an Juden ausgestellten Wandergewerbe-scheine pauschal ihre Gültigkeit, wenig später waren alle Ausweise durch das Kreisamt eingezogen. Die Gendarmeriestationen erhielten die Anweisung, „*sämtliche Juden [...] schärfstens zu überwachen und im Übertretungsfalle Strafanzeige vorzulegen.*“<sup>38</sup> Unter anderem ist auch der Wandergewerbeschein von Adolf Reiß inkl. Lichtbild in der Akte überliefert.<sup>39</sup> Am 27. Oktober 1938 erkundigte sich Adolf Reiß beim Kreisamt, ob er wenigstens die vor dem 30. September verkauften Waren noch abliefern könne. Das Gesuch wurde abgelehnt.

Von enormer bürokratischer Hebelwirkung für die materielle Enteignung war die „Verordnung über die Anmeldung des jüdischen Vermögens“ vom 26. April 1938<sup>40</sup>. In ihrem Gefolge erhielt der Reichsfiskus Einblick in die finanziellen Ressourcen der Juden. Das vierseitige Vermögensverzeichnis legte land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grund- und Betriebsvermögen sowie sonstiges Vermögen (insb. Kapitalvermögen) offen.<sup>41</sup> Es war nach Ausfüllung unmittelbar bei der Landesregierung (Reichsstatthalter) einzureichen. Adolf Reiß forderte am 17. Juni 1938 zwei entsprechende Anmeldeformulare beim Kreisamt an und wurde von dort an die Bürgermeisterei verwiesen.<sup>42</sup> Bis dato war er noch immer Eigentümer seines Hauses und Grundstückes. Mit der „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938<sup>43</sup> wurden die Karten wiederum neu gemischt. Verpachtung und Vermietung, ferner Grundbesitzver-käufe von Juden wurden einer Genehmigungspflicht unterworfen, der Erwerb von Grundbesitz wurde ihnen verboten.<sup>44</sup> Ferner konnte einem Juden jederzeit aufgegeben werden, seinen „*land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile*

---

36 Rundschreiben der Staatspolizeistelle Darmstadt an die Kreisämter vom 25. Oktober 1937 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 3510 fol. 161).

37 Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 823).

38 Rundschreiben des Kreisamtes an die Gendarmeriestationen vom 6. Oktober 1938 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 3510 fol. 89).

39 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 3510.

40 RGBl. I, S. 414.

41 MEINI/ZWILLING, Raub, 2004, S. 119 ff. (s. Anm. 6).

42 Schreiben von Adolf Reiß an das Kreisamt in Lauterbach (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 574 fol. 180).

43 RGBl. I, S. 1709.

44 Britta BOPF, Enteignung jüdischer Immobilienbesitzer, in: Katharina STENGEL (Hg.), Vor der Vernichtung: Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, 15) Frankfurt am Main 2007, S. 192.

ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern.“ Die Betätigung als Haus- und Grundstücksverwalter sowie der (gewerbliche) Handel mit Grundstücken war für Juden bereits im Juli 1938 untersagt worden.<sup>45</sup> Eine dezidierte Zwangsveräußerung jüdischen Vermögens indes wurde nicht gesetzlich angeordnet. In dieser Phase der Radikalisierung innerhalb der Enteignung jüdischen Immobilienbesitzes stellt sich daher im Einzelfall bzw. auch lokal die Frage, wie die Veräußerung des jüdischen Grundbesitzes erreicht wurde bzw. vonstatten ging. In vielen Fällen waren die jüdischen Hausbesitzer per se im Hinblick auf eine anstehende Emigration zum Verkauf genötigt. Dies zumindest ist auch im Falle von Familie Reiß zutreffend. Zu untersuchen ist ferner z. B. die Politik der Kommunalverwaltung bzw. der Parteidienststellen und das Verhalten einzelner „arischer“ Kaufinteressenten. Nach derlei Interessenten und Profiteuren musste nicht lange gesucht werden, wie das vorliegende Beispiel beweist. Als klar wurde, dass Adolf Reiß verkaufen wollte, entbrannte in Herbstein die Diskussion über den Nachmieter der offenbar begehrten Immobilie. Britta Bopf skizziert die Situation wohl treffend, wenn sie ausführt: „Ohne sich in geringster Weise exponieren zu müssen, profitierte der Großteil der Käufer auf diese Weise als Trittbrettfahrer direkt vom antisemitischen Terror.“<sup>46</sup> Auch der vorliegende Fall bildete hier keine Ausnahme, wenngleich er das Spezifikum aufwies, dass Adolf Reiß der Meute an Interessenten zumindest zuvorkommen konnte.

Der hierzu im Kreisamt angelegte und überlieferte Vorgang beleuchtet neben dem bürokratischen Prozedere noch eine Doppelbödigkeit, die im Gesamteindruck die Konturen eines vermeintlichen Herbsteiner „Klüngels“ erkennen lässt. Hauptakteur hierbei war der Bürgermeister selbst. Anstoß für die offenbar leidenschaftlich geführte Debatte gab eine Art Interessengemeinschaft, die aus lokalen Händlern und Manufakturisten bestand und eine langatmige Petition an die Wirtschaftskammer Hessen aufsetzte. Auf diesem Weg prangerte man an, dass „[...] der Jude sein Anwesen an einen Herrn ausserhalb verkauft [hat] und hat in erster Linie die Geschäftsleute am Platze nicht in Betracht gezogen, da einige Interessenten hierfür vorhanden waren.“<sup>47</sup> Die Unterzeichner erkundigten sich, ob „dieser Schritt im dritten Reich geduldet wird.“ Die Wirtschaftskammer, scheinbar schon von der verschachtelten Schilderung Herbsteiner Lokalposen abgeschreckt, überantwortete den Fall flugs an das Kreisamt. Just in dieser Stunde meldete sich der Bürgermeister zu Wort, stimmte sogleich in den Petitionskanon mit ein und verbürgte sich bei dieser Gelegenheit für einen gewissen Leonhard Dehn – einen Unterzeichner der Petition – mit einem Nachdruck, der das Maß an gebotener Neutralität erkennbar überdehnte: „Dessen 28 jähriger Sohn will sich schon seit Langem selbständig machen und seine eigne [sic] Familie gründen. Dehn [Leonhard – Anm. C.U.] ist bereit, das jüdische Anwesen zu kaufen und auch in der Lage es zu finanzieren.“

---

45 Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 823).

46 BOPF, Enteignung, S. 192 (s. Anm. 44).

47 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5366.

In der Tat hatte Adolf Reiß das Haus bereits an den Dentisten Robert Möslein verkauft, der nach Aussage des Bürgermeisters „*ein guter Bekannter und Freund*“ von Adolf Reiß war. Die Petenten aber spekulierten hartnäckig auf die Obrigkeit, die in dieser Sache das letzte Wort zu sprechen hatte. Auffallend ist hier die Beharrlichkeit des Bürgermeisters. Er echauffierte sich, dass der geschlossene Kaufvertrag „*jedem nationalsozialistischen Empfinden zuwider*“ laufe. Die NSDAP wurde in Person des Kreiswirtschaftsberaters Max Fickeis (zuständig für die Kreise Lauterbach und Alsfeld) hinzugezogen. In seinem Schreiben an das Kreisamt setzte dieser einen längst überfälligen Akzent und stellte klar, „*dass der Bürgermeister der Bruder des Leonhard Dehn ist und als solcher als befangen abgelehnt werden muß.*“ Er bat eindringlich darum, den Kaufvertrag in seiner Urform zu bestätigen und in dieser Angelegenheit nicht weiter behelligt zu werden.<sup>48</sup>

Das Finanzamt Lauterbach hatte auf Bitte des Landrates den Einheitswert der vier Grundstücke<sup>49</sup> auf 15.900 RM festgestellt.<sup>50</sup> Auf dieser Grundlage konnte sich der Verkaufspreis, je nach Einflussnahme von Behörden und Partei, nunmehr recht unterschiedlich gestalten. Im Gegensatz zu Beispielen aus anderen Regionen, wo der Kaufpreis teils sogar dem Einheitswert entsprach, wurde im vorliegenden Fall der vom Ortsgericht Herbstein geschätzte Verkehrswert (17.300 RM inkl. 300 RM für Ladeneinrichtung) tatsächlich als Verkaufspreis angesetzt und bestätigt. Der Kreiswirtschaftsberater genehmigte den Verkauf rückwirkend auf einem hierfür eigens angelegten Formular am 12. Dezember 1938. Allerdings muss bedacht werden, dass bereits der Verkehrswert erheblich von jenem Wert abwich, den Adolf Reiß in der Vermögensanmeldung angegeben hatte.<sup>51</sup>

So blieben die wortreichen Interventionen des „Klüngels“ letzten Endes erfolglos. Da dieser mit dem Fall sogar an die Reichskanzlei herangetreten war, musste der Landrat nach eingehender Prüfung der Sachlage auch dem Reichsstatthalter ausführlich berichten, dem der Vorgang aus Berlin zur weiteren Veranlassung übergeben worden war.<sup>52</sup>

---

48 Bereits die Eingabe des Bürgermeisters vom 23. März 1939 trägt neben der Passage über Leonhard Dehn einen auffallenden rotfarbigen Vermerk – vermutlich des Kreisamtes – mit dem Wortlaut: „*Bruder des Bürgermeisters!*“ (ebd.).

49 Flur I, Nummern 735, 736, 744, 745, Auszug aus dem Grundbuch für Herbstein, Band V, Blatt 295 (ebd.).

50 Ein Blanko-Formular für die Berechnung von Realwert, Ertragswert, Verkehrswert und „Entjudungsgewinn“ findet sich in HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 147 f.

51 Ursprünglich hatte Adolf Reiß den Wert mit 25.000 RM angemeldet, was nach dessen Aussage dem Kaufpreis entsprach, der an die Eltern gezahlt wurde. Ähnliche „Korrekturen“ gab es beim Einheitswert: Bei Britta Bopf zitierte Untersuchungen von Wiedergutmachungsgerichten zufolge stand dieser meist 15 bis 25 Prozent unter dem Verkehrswert der Immobilie, was die bewusste Unterbewertung jüdischen Vermögens bereits bei der Ermittlung des Einheitswertes verdeutlicht. Auch der vorliegende Fall bestätigt dieses Untersuchungsergebnis. (vgl. BOPF, Enteignung, S. 194; s. Anm. 44).

52 Schreiben vom 7. Juni 1939 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5366).



Lauterbach, Finanzamt/Bezirksamt, Foto um 1900 (HStAD R 4 Nr. 25225)

Auch der Umstand, dass der Vorfall bis an die Reichskanzlei ging, wurde hier näher erörtert und scheinbar nicht gern gesehen. In einem Schreiben der NSDAP-Kreisleitung vom 18. Januar 1939, das jedoch ohne konkreten Aussteller überliefert ist, wird der gesamte Prozess noch einmal resümiert, u. a. die Tatsache, dass um den Hausverkauf „von seiten einer Menge Vg. [...] ein sehr unwürdiges Treiben einsetzte“<sup>53</sup>. Der von Dehn erhobene Vorwurf, der Käufer Möslin sei mit dem Makler befreundet, wird hier verneint. „Der Makler war von dem Juden Reis schon vorher beauftragt, das Haus zu verkaufen. Aus diesem Grunde war Pg. Möslin mit dem Makler vorher schon einmal zusammengekommen. Überdies stand und steht

---

53 Ebd.

*auch heute noch dem Juden frei, das Haus zu verkaufen an wen er will.*“ Nimmt man dieses Zitat wörtlich, wird eine bislang noch offene Frage beantwortet: Wurde Adolf Reiß zum Verkauf seines Hauses dezidiert gezwungen oder geschah dies – vor dem Hintergrund der beschriebenen Umstände natürlich in Anführungszeichen – „freiwillig“? Da Belege für eine Zwangsveräußerung fehlen und mehrere Indizien für letztere Annahme sprechen, darf diese als Tatsache angesehen werden. Weiter heißt es in diesem Bericht über den Bürgermeister: *„Was Debn anbelangt, so wird Debn allgemein als ziemlich guter Nutznießer des 3. Reiches dargestellt, der nicht Pg, [sic] ist und auch bei Sammlungen durch die NSV. [Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – C.U.] nur das allernotwendigste was er gerade muß gibt.“* Konspirative Parteiarbeit und Informationsverbindungen zwischen einzelnen Stellen lässt folgender Satz erkennen: *„Wenn Debn behauptet, daß wenn er Geld hätte, es in Reichsanleihen anlegen würde, dann kann man das nach seinem Verhalten des NSV. und dem WHW. [Winterhilfswerk – C.U.] gegenüber sehr stark bezweifeln.“*

Allerdings bedurfte der Kaufvertrag, so wie alle Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden, zur Wirksamkeit der Genehmigung. Er war daher der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (in Hessen der Landesregierung, d. h. dem Reichsstatthalter) vorzulegen.<sup>54</sup> Diese konnte nunmehr, mit dem Rückenwind der seit August 1939 geänderten Devisengesetzgebung, konfiskatorisch durchgreifen. Der Reichsstatthalter bestätigte den Kontrakt am 8. Dezember 1939 nämlich nur unter einer markanten Auflage: *„Der Kaufpreis bezw. der zur Barauszahlung an den Verkäufer gelangende Betrag ist zu dessen Gunsten auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank einzuzahlen.“*<sup>55</sup>

Was hier in etwas verklausulierter Form verfügt wurde, entspricht faktisch der prädestinierten Enteignung. Wie aus einem Nachkriegsbescheid des Amtsgerichtes hervorgeht, erhielt Adolf Reiß von dem Hausverkauf lediglich 1.000 Reichsmark, während 16.300 RM auf ein Sperrkonto flossen.<sup>56</sup> Diese Art der Enteignung fiel unter die Zuständigkeit der mit neuer Macht ausgestatteten Devisenstellen, die sich nunmehr verstärkt auf die Observierung und Beschlagnahme jüdischen Eigentums konzentrierten. Sie ist im Falle der Familie Reiß in den Devisenakten des Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden (Abt. 519/3) dokumentiert. Mit dem Instrument der „Sicherungsanordnungen“ konnte der private Zugriff auf jüdische Konten eingeschränkt und deren Kapital von Amts wegen „eingefroren“ werden. Was anfangs zur Verhinderung „illegalen“ Kapitaltransfers ins Ausland diente, wurde ab August 1939 zum standardisierten Ver-

---

54 RGBl. I, S. 1709. I. V. m. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I, S. 415).

55 Genehmigungsbescheid des Reichsstatthalters in Hessen für Robert Möslein, Herbstein (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5366).

56 Die Tatsache, dass 1.000 RM davon an Adolf Reiß flossen, geht aus den Originalquellen nicht hervor und ist beim Vertragsabschluss nicht extra schriftlich fixiert worden, wurde aber im Rahmen der Wiedergutmachung bestätigt durch Amtsgericht Herbstein, Schreiben vom 8. Mai 1948 (HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 88) sowie Felix Wallenstein, Vortrag vom 17. September 1949 vermerkt mit *„1000 RM in freie Verfügung“* (Ebd., fol. 87).

fahren.<sup>57</sup> Wie die Akten enthüllen, tauchten Reichsstatthalter, NSDAP, Finanzamt und Devisenstelle zuvor bereits im Verteiler des Landrates auf, waren demnach über den Hergang informiert und schalteten sich zu gegebener Zeit ein bzw. wurden eingeschaltet, sobald der Vorgang ihren Geschäftsbereich tangierte; jedes Rädchen, jede Dienststelle griff zur gegebenen Zeit in den Prozess ein, trug ihn eine Instanz weiter und beteiligte sich auf seine Weise an der Entrechtung und Enteignung. „Ein ganzes Netzwerk aus staatlichen Behörden und Einrichtungen, der NSDAP und ihren Gliederungen, der Gestapo, den Kommunen, öffentlichen Körperschaften, Banken, Versicherungen und Teilen der privaten Wirtschaft organisierte und betrieb in einem arbeitsteiligen Prozess die wirtschaftliche Verdrängung, fiskalische Beraubung und Vertreibung der jüdischen Bevölkerung.“<sup>58</sup> Im vorliegenden Fall war der forcierte Hausverkauf damit direkt in die legalisierte Beraubung übergegangen. Diese Kontinuitätslinie sei noch einmal verdeutlicht: Während die Devisenstellen regulär angewiesen waren, sich die Adressen der Juden von den Finanzämtern oder der Polizei zu beschaffen, war dies in diesem Fall überflüssig, da die Behörde ihrerseits handelte und im Zuge dieser Transaktion eine Sicherungsanordnung aussprach.<sup>59</sup> Dies veranschaulicht die reibungslose Zusammenarbeit der einschlägigen Stellen, die sich auf gegenseitige Informierung (z. B. Verteiler) bzw. Zeichnungsberechtigung (z. B. Genehmigung eines Vertrages) stützte.

Hinter dem Aktenzeichen „JS 2416“ verbirgt sich der im Januar 1940 in der Devisenstelle Darmstadt angelegte Vorgang über das Kapital des Adolf Reiß. Auf die Auflage des Reichsstatthalters und die Sicherungsanordnung der Devisenstelle vom 26. Januar 1940 hin eröffnete Reiß zwangsweise ein solches „beschränkt verfügbares Sicherungskonto“ bei der Dresdner Bank in Frankfurt, welche die Kontobewegungen zu kontrollieren hatte. Zahlungen durfte er von da an nur noch auf dieses Konto entgegennehmen, dem auch das meiste Bargeld und Schecks gutzuschreiben waren.<sup>60</sup> Geldtransfers bedurften überwiegend der Genehmigung durch die Devisenstelle. Ausnahmen bildeten etwa Gebühren, die im Rahmen der Auswanderung anfielen. Der Familie verblieb infolge dieser fiskalischen Beschlagnahme lediglich eine kärgliche Summe. Vom Aktiv-Vermögen wurden zunächst 5.400 RM für „sämtliche Schulden einschließlich der noch nicht gezahlten Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe“<sup>61</sup> abgezogen. Unter „Sonstige

---

57 Christoph FRANKE, Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden, in: Katharina STENGEL (Hg.), Vor der Vernichtung: Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, 15) Frankfurt am Main 2007, S. 86.

58 FRANKE, Rolle der Devisenstellen, S. 82 (s. Anm. 57).

59 Vgl. DEAN, Robbing, 2010, S. 139 (s. Anm. 6).

60 Dies musste er allen potentiellen Personen/Institutionen schriftlich mitteilen, mit denen er finanziell zu tun hatte: Robert Möslein, Frä. Maria Hensler (die scheinbar im Haus zur Miete wohnte), der Deutschen Bank Frankfurt/Main sowie dem Postscheckamt Frankfurt/Main (vgl. HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502).

61 HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502.

Vermögensverhältnisse“ wurden Restguthaben subsumiert, die lt. Adolf Reiß aus Gewerbebetrieb und forstwirtschaftlichem Betrieb stammten (1.015 RM). Unterm Strich ergab sich ein Reinvermögen von 13.712 RM. Auf Grundlage dieser Vermögensverhältnisse und der monatlichen Ausgaben ermittelte die Devisenstelle dann einen „Freibetrag“ von 340 RM, welcher der Familie nun monatlich zustand.<sup>62</sup> Vergeblich appellierte Adolf Reiß an die Devisenstelle und flehte förmlich um Aufhebung der „Sicherungsanordnung“: *„Die Anordnung ist für mich umso drückender, da sie Kosten verursacht; ich habe aber kein Einkommen und bin selbst bestrebt, das Wenige, was ich noch besitze, solange ich nicht auswandern kann, zu erhalten.“*<sup>63</sup> Das Ansuchen stieß in der Behörde jedoch auf taube Ohren. Am Ende dieses monetären Ausplünderungsprozesses war Familie Reiß um ihre wirtschaftliche Grundlage, ihr Geschäft beraubt. Die gerade jetzt so nötige finanzielle Absicherung, Ersparnisse und der Erlös aus dem Hausverkauf, waren beschlagnahmt worden. Ein kleinlicher Abschlag wurde der Familie in Form eines entwürdigenden „Taschengeldes“ vom Fiskus zugeteilt. Hiervon mussten 54 RM für die Miete der Wohnung zurückgelegt werden, die sich in jenem Anwesen befand, das die Familie ursprünglich, seit Jahrzehnten, selbst besessen hatte. Soweit ein erstes „Fazit“ dieser Enteignung, die damit freilich längst noch nicht abgeschlossen war.

Zuweilen skizzieren Zeilen, die Adolf Reiß in Bittbriefen an die Behörden schrieb und nunmehr in deren Provenienz überliefert sind, in evidenter Form jenen Entstehungszusammenhang, der seinem verzweifelten Verfasser keine Appellationsinstanz mehr bietet. In dieser Beziehung lassen die wenigen überlieferten Selbstzeugnisse die Relation zwischen Verwaltung und dem „verwalteten Menschen“ (H. G. Adler) in Ansätzen durchsichtig werden. Scheinbar bestimmen Unterwürfigkeit, Ausgeliefertheit und widerspruchslose Übernahme der vorgegebenen Prämissen ihren Wortlaut. Raul Hilberg stellt hierzu treffend fest: *„Ihre Berichte und Eingaben mussten ebenso buchstäblich wie im übertragenen Sinne in deutscher Sprache abgefasst sein. [...] Man konnte vielleicht an ein „Wohlwollen“ der deutschen Herren appellieren, aber nicht die eigentliche Frage nach Recht und Unrecht stellen.“*<sup>64</sup> Wenngleich der Quellentypus dieser behördlichen Eingaben auch in einem äußerst prekären Kontext der Abhängigkeit entstand und insofern – aus dem eben dargelegten Grund – mit äußerster Vorsicht zu betrachten ist, so stellt er doch – oft in Ermangelung anderer Selbstzeugnisse – die einzig greifbare Überlieferung aus der Mitte der Verfolgten dar.

---

62 Aus unbekanntem Grund hatte Adolf Reiß hier einen *4-köpfigen* Haushalt angegeben, dabei waren dort nur noch er, seine Frau und Antonie wohnhaft. Ferner gab es eine Hausangestellte, die monatlich 28 RM erhielt. Ein „Freibetrag“ von 340 RM war verhältnismäßig hoch, sollte er doch 300 RM nur in Ausnahmefällen überschreiten (vgl. DEAN, Robbing, 2010, S. 138; s. Anm. 6).

63 HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502.

64 Raul HILBERG, *Die Quellen des Holocaust: Entschlüsseln und Interpretieren*, Frankfurt am Main 2003, S. 159.

Herbstein, 12. April 1939

Landrat Lauterbach  
Eing. 13. APR. 1939 N<sup>o</sup> 025401

An den Herrn  
Landrat  
in Lauterbach

Mit Schreiben vom 20. 3. 39 hat  
der Herr Rechtsanwalt Herr Carl  
Polzibel über mich mich meinen Angehörigen  
das Entzeden der Adolf Hitlerstrasse und der  
Güterübergangsstrasse vor dem mich zu einem  
Reiß soll die Kündigung der Adolf Hitlerstrasse  
zum Erfolg gebracht sein.  
Obige beiden Strassen bilden ein Ortsteil-  
stück der Haderstrasse unter Landrat  
Herrmann Kaufmann nicht Landrat in Kaufung  
Landrat Kaufmann, kann nicht zum Kaufmann,  
zum Notar in p. n. und auch nicht auf mich  
Strasse, die auf der anderen Seite der Adolf  
Hitlerstrasse liegt, gehen.  
Da keine Grenze zu einem solchen Maß-  
nahme besteht, bitte ich, obiges Verbot auf-  
zuheben.  
Adolf Israel Reiß.

Schreiben Adolf Reiß' an den Landrat in Lauterbach vom 12. April 1939, in dem er um Aufhebung des „Judenbanns“ in Herbstein bittet (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568)

Im Kaufvertrag wurde die Räumung des Reiß'schen Hauses bis zum 15. Januar 1939 (Laden, Wohnräume im Erdgeschoss) bzw. bis zum 15. Januar 1939 (drei Wohnräume im ersten Stock, zwei Mansardenräume, Nebengasse und Garten) vereinbart. Weiter heißt es: „Sollte sich die Auswanderung des Verkäufers wider Erwarten über diesen Zeitpunkt hinaus verzögern, so wird der Käufer dem Verkäufer [...] eine weitere Notfrist bis zu einem Jahr [...] gewähren.“<sup>65</sup> Hierfür legte man einen monat-

65 Kaufvertrag zwischen Adolf Reiß und Robert Möslein vom 21. November 1938 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5366)

lichen Mietpreis fest. Dieses Wohnrecht, das hier faktisch vereinbart wurde, war für die bedrängten jüdischen Familien generell von großer Bedeutung. „Angesichts der Probleme der jüdischen Bevölkerung, eine neue Unterkunft zu finden, war dies eine bedeutende Erleichterung und oftmals von größerem Nutzen als der auf ein Sperrkonto überwiesene und damit unzugängliche Kaufbetrag.“<sup>66</sup> Der Kreiswirtschaftsberater hatte dem Vertrag jedoch nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass *„das Wohnrecht des Juden höchstens bis zum 1. August 1939 dauert. Darüber hinaus kann er unter gar keinen Umständen wohnen bleiben.“*<sup>67</sup> Diese Klausel versandete letzten Endes bzw. wurde nicht weiter verfolgt, Familie Reiß blieb noch bis Januar 1942 im Haus wohnen. Die Umstände und Wohnverhältnisse allerdings sollten sich einstweilen drastisch ändern. Dass es in einem Umfeld von Repression und Denunziation dennoch auch seltene Gegenbeispiele gab, die dann auch bald auf Kreisebene thematisiert wurden, beweist folgendes Schriftstück. In dem Rundschreiben der Gestapo Darmstadt werden Polizeistellen und Landräte mit einem Schreiben des RSHA konfrontiert, betrifft: „Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden“. Da „Deutschblütige“, die noch immer freundschaftliche Beziehungen zu Juden unterhielten, *„den elementarsten Grundbegriffen des Nationalsozialismus verständnislos gegenüberzustehen scheinen“*, wurde angeordnet, diese vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen bzw. *„in schwermiegenden Fällen bis zur Dauer von 3 Monaten in ein Konzentrationslager, Stufe I, einzuweisen“*. Für den jüdischen Teil wurde dies ohnehin festgelegt.<sup>68</sup> Der Landrat versah das Schreiben vor der Weitergabe an die Kreisgendarmerie mit folgender Notiz: *„Es dürfte sich empfehlen die Familie [unleserlich - Anm. C.U.] in Herbstein[,] die mit dem Juden Reiß in einem Hause wohnt und mit demselben sehr freundschaftlich zu stehen scheint zunächst entspr[echend] zu warnen.“* Diese Verfügung wurde durch den Meister der Gendarmerie an den Gendarmerieposten in Herbstein korrespondiert.

### **Bürokratische Separierung und Stigmatisierung – Formen aktenmäßiger und räumlicher Konzentration**

Im Hintergrund dieses unverhüllten und unverhohlenen Druckes, dem Juden zunehmend ausgesetzt waren, operierten längst die Schaltstellen einer zunehmend ideologisierten Verwaltung. Die konspirative Arbeit der Behörden ist dokumentiert. Alle Fäden der „Judenkartei“ liefen bei der Gestapo in Darmstadt zusammen. Die Kreise ließen sich Auskünfte über noch verbliebene Juden regelmäßig von ihren Gemeinden erteilen und leiteten diese gebündelt und termingerecht nach Darmstadt weiter. Jeder Positionswechsel wurde peinlichst genau dokumentiert, jede Abwanderung mit aktenkundiger Genugtuung registriert. Am 14. August 1939 meldete Landrat Bonhard der Gestapo 15 noch im

66 BOPF, Enteignung, S. 194 (s. Anm. 44).

67 Schreiben des Kreiswirtschaftsberaters an den Landrat vom 19. März 1939 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5366).

68 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 57. Das Schreiben trägt noch den ausdrücklichen Zusatz der Staatspolizeistelle Darmstadt, die genannten Personen *sofort* (d. h. generell) in Schutzhaft zu nehmen und der Gestapo zuzuführen.

Kreis Lauterbach verbliebene Juden; in den letzten drei Stichpunkten sind Adolf, Mathilde und Antonie aufgeführt.<sup>69</sup> Am 31. Dezember 1939 waren es nur noch acht. Im Herbst 1941 verkehrte Landrat Bonhard in „Judenangelegenheiten“ nur noch mit den Bürgermeistern in Lauterbach, Herbstein und Ilbeshausen.<sup>70</sup> Zwar schwanken die Zahlen von Jahr zu Jahr, es gab auch kurzzeitige Abmeldungen (wie im Falle der Antonie Reiß); doch ist der Trend grundsätzlich eindeutig. In den Meldungen trugen die Namen der Juden zudem eine signifikante Brandmarkung: Die seit 1938 zwangsweise verordneten Namen „Israel“ bzw. „Sara“. Die Eintragung dieser jüdischen Vornamen in die Personenstandsregister wurde 1938 durch das Reichsministerium des Innern („Namensänderungsverordnung“<sup>71</sup>) diktiert und ist auch in Herbstein 1939 umgesetzt worden.<sup>72</sup> Die „Judenkartei“ diente zugleich praktischen Zwecken, etwa wenn es darum ging, Juden zu Arbeitszwecken heranzuziehen („Die Ortspolizeibehörden [...] haben dafür zu sorgen, daß alle irgendwie brauchbaren Juden sofort einer nutzbringenden Arbeit zugeführt werden.“<sup>73</sup>). Hierauf hatte Landrat Bonhard jedoch, unter Beifügung der ausgefüllten Vordrucke (mit Angaben über Vermögens- und Auswanderungsverhältnisse) nur Fehlanzeige erstatten können – die wenigen noch im Kreis verbliebenen Juden waren zu alt. In Bezug auf das Ehepaar Reiß teilte der Herbsteiner Bürgermeister mit: „Der Jude und seine Ehefrau sind infolge ihres Alters und Gesundheitszustandes fast arbeitsunfähig.“<sup>74</sup> Eines der letzten Dokumente in dieser Akte mit der Aufschrift „Judenkartei“ ist ein Konzept vom 27. Dezember 1940, das als Ausfertigung an den Reichsstatthalter in Hessen gesendet wurde. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch vier Juden im Landkreis, zwei in Ilbeshausen – und zwei in Herbstein.<sup>75</sup>

Die feinmaschige Verwaltung, die jetzt noch die Fluktuation überwachte, wurde wenig später zum Wegbereiter und Instrument des Holocaust, der systematischen Vernichtung der Juden. Auf jene jüdische Familie Reiß in Herbstein lässt sich die von Raul Hilberg aufgestellte 3-Schritte-These (Definition, Enteignung, Konzentration)<sup>76</sup> als Voraussetzung für Schritt vier, die physische Vernichtung, exakt anwenden. Bemerkenswert sind die „administrative Kontinuität“

---

69 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5080. In dieser Übersicht sind die drei genannten Herbsteiner rot eingeklammert, in einer Verfügung bittet Bonhard den Bürgermeister um Mitteilung, ob Änderungen eingetreten sind, woraufhin dieser verneint.

70 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 189.

71 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I, S. 1044).

72 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 4589.

73 Schreiben der Gestapo vom 10. Mai 1940 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5080).

74 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5080.

75 Die zwei jüdischen Einwohner in Ilbeshausen erscheinen hier erstmals, und zwar das Ehepaar Flesch (lt. Mitteilung des Bürgermeisters vom 19. Dezember 1940 Max Heinrich, 88 Jahre alt, sowie Hella Helene, 77 Jahre alt). Antonie Reiß war zu dieser Zeit vorübergehend nach Apolda abgemeldet und wurde erst später wieder in der Meldekartei geführt (vgl. HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5080).

76 HILBERG, Vernichtung, 1982, S. 41 f. (s. Anm. 6).

(Hilberg), die Willfährigkeit und das Ineinandergreifen einzelner Funktionsträger. Von Kontinuität kann man hier jedoch nur insofern sprechen, als die Dienststellen ihren Dienst sozusagen „bedingungslos“ in die zu erledigenden Aufgaben stellten; diese Kontinuität in Bezug auf die effektive Aufgabenerledigung ist evident, eine Kontinuität im Sinne einer Stetigkeit, die sich über viele Einzelfälle erstreckt, konnte aufgrund der geschilderten Situation im Landkreis Lauterbach gar nicht entstehen. Nun gewinnt die Tatsache, dass es sich hierbei um einen im Prinzip völlig beliebigen Bezugskontext (in diesem Fall den Ort Herbstein im Kreis Lauterbach) handelt, gerade durch diese Beliebigkeit an beklemmender Bedeutung. Das Kräfteverhältnis hatte sich derart absolut und nachhaltig zu Gunsten einer verbrecherischen Verwaltung verlagert, dass sich ihre Dienststellen einander durchweg loyal und dienstefrig wussten – flächendeckend. Letztlich stand für die Ausführung der Anordnungen vor Ort stets genügend bereitwilliges Personal zur Verfügung (in diesem Fall Kommunen, Ortspolizei, Partei, sonstige öffentliche Aufgabenträger etc.). Tatendrang und Tonfall lassen sich auf unzählige andere Bezugsräume übertragen. Die Unterschiede waren i. d. R. nur stilistischer Natur. Im benachbarten Ulrichstein etwa bezeichnete man Juden ungeniert als „Parasiten“, so wie es dessen Bürgermeister am 15. März 1939 in folgender Vollzugsmeldung demonstrierte: *„Mit dem heutigen Tage ist Ulrichstein judenfrei geworden. Die letzten der Parasiten haben heute Ulrichstein verlassen.“*<sup>77</sup>

In der alltäglichen Einengung, der um sich greifenden Bedrohung und Ungewissheit reifte der Entschluss, auszuwandern. Anhand der im Kreisamt überlieferten Reisepassanträge werden diese Tendenz und das damit verknüpfte Prozedere archivalisch greifbar.<sup>78</sup> Was hier unter dem Begriff „Auswanderung“ firmierte, glich in diesem Kontext vielmehr der Flucht bzw. Vertreibung. In jedem Falle war es ein kompliziertes Unterfangen und nicht zuletzt an Liquidität und Ausdauer gebunden. „Emigration bedeutete nicht nur den Verzicht auf Heimat und auf Hab und Gut; sie war immer auch der oft lange und verzweifelte Versuch, in eines der wenigen und schwer passierbaren Schlupflöcher zu gelangen.“<sup>79</sup> Der Nachweis von Bürgschaften und finanziellen Sicherheiten, schließlich das lange und aufzehrende Ausharren als Nummer auf einer Warteliste machten den Vorgang zur Tortur. Seit 1938 führte man zudem die „Judenstempel“ ein; ein rotes „J“ im Reisepass erlaubte es niemandem mehr, seine jüdische Herkunft – insb. für einen Grenzübertritt – zu verschleiern.

---

77 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5081.

78 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276.

79 Gerd STEFFENS: Ausgrenzung, Verfolgung, Enteignung, Deportation, Vernichtung: Die Leidensgeschichte der jüdischen Bevölkerung im Gebiet des heutigen Landkreises Darmstadt-Dieburg 1933-1945 mit einem Rückblick auf die zwanziger Jahre, in: Thomas LANGE (Hg.), „L'chajim“: Die Geschichte der Juden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Reinheim 1997, S. 209.



*Kennkarte von Adolf Reiß (Innenseite) mit der Nr. 119, Kennort Lauterbach, ausgestellt in Lauterbach am 1. Februar 1939, nach seinem Tod 1943 vom KZ Sachsenhausen zurückgesendet (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2311)*

Diese Kennzeichnungspflicht war für die Absichten der nationalsozialistischen Verfolger von großer Bedeutung und entwickelte mit der Zeit neue und immer radikalere Ausformungen. Sie war nicht nur eine Begleiterscheinung, sondern integraler Bestandteil des Konzentrationsgedankens. Der Prozess der Konzentration ist überdies nicht nur im engeren Sinne – räumlich – zu verstehen (als Zusammenfassung einer bestimmten Personengruppe mit dem Ziel, diese möglichst geschlossen von einer anderen zu trennen). Sie erstreckt sich im Prinzip auch auf alle anderen Maßnahmen, um diese Personengruppe zielgerichtet zu markieren und zu separieren. So findet sie, nebenbei bemerkt, ihr Pendant bzw. eine Vorstufe bereits in der Sphäre der Akten. Eine Liste über alle jüdischen Inhaber eines Wandergewerbescheins in einem Gebiet ist eine Form dieser (aktenmäßigen) Konzentration. Auch wenn es auf den ersten Blick vielleicht absurd erscheinen mag, das Umfeld der Akten hier mit dem der Menschen zu vergleichen, so gibt es zwischen beiden Vorgängen doch einige Parallelen.

Um eine Konzentration herbeizuführen bzw. aufrechtzuerhalten, bediente sich die Bürokratie ausgiebig des Mittels der *Kennzeichnung*. Beispielhaft sei deren Rolle bei der Ghettoisierung im Generalgouvernement zitiert, wie sie Saul Friedländer beschrieben hat: „Die Kennzeichnung und Absonderung der Juden begann am 1. Dezember [1939- Anm. C.U.], als den jüdischen Bewohnern des Generalgouvernements im Alter von über 10 Jahren befohlen wurde, eine weiße Binde mit einem blauen Davidstern am rechten Arm zu tragen. Auf die Arm-

binde folgten schon bald das Verbot des Wohnsitzwechsels, die Ausschließung aus einer langen Liste von Berufen, das Verbot der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Verbannung aus Restaurants, Parks und dergleichen.<sup>80</sup> Das 4-Phasen-Schema von Raul Hilberg zu Grunde legend, wurde die Kennzeichnung notwendig auf Grundlage einer Definition, dann insb. auf dem Übergang zur Konzentration und dann wiederum dauernd während der Konzentration, in Vorbereitung auf die Vernichtung. Es ist eine Eigenschaft des Holocaust, dass das Gebot der Kennzeichnung für Juden letztlich erst mit dem Tod der gekennzeichneten Person endete. Sie diente der „richtigen“ Zuordnung der einzelnen Person zu einer bestimmten Kategorie (z. B. der Kategorie „Jude“), was notwendigerweise konkrete (Rechts)Folgen bzw. „Maßnahmen“ nach sich zog, die für diese Kategorie vorgesehen waren. Wie bereits ausgeführt, wurde diese Kennzeichnung, so wie die Konzentration an sich, nicht nur tatsächlich am Menschen vollzogen, sondern erstreckte sich auch auf die Sphäre der Akten. Eine Kennzeichnung wurde notwendig, um Juden „sichtbar“ und unterscheidbar zu machen. Auch hier denkt man zuallererst an die Kennzeichnung der Menschen, doch enthalten die Akten wiederum die Vorstufe. In Form von Listen verhalf die Kennzeichnung zur Vorbereitung und möglichst effizienten, engmaschigen Durchsetzung einer Maßnahme (etwa der lückenlosen Ausschaltung aus dem Wandergewerbe), so wie dann auch die offensichtliche Kennzeichnung ebenso unerlässlich war, um effizient und akkurat vorgehen zu können, z. B. auf Anhieb die jeweilige Zuordnung dieser Person zu einer Gruppe zu erkennen bzw. letzten Endes, im Sinne einer „Endlösung“, auch „niemanden zu vergessen“. Kurzum: Es gibt eine Parallele zwischen der (vermeintlich harmlos anmutenden) Zusammenfassung bestimmter Namen in den Akten und der Konzentration von Menschen im Alltag. Die gedankliche Linie ist dieselbe.

Zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen „räumlicher“ und „aktenmäßiger“ Konzentration noch ein letztes Beispiel: Der Registrierung aller jüdischen Wandergewerbetreibenden in einem Gebiet folgte konsequent deren Ausschluss von dieser Tätigkeit. So erfolgte auf Grundlage einer Norm (welche die Definition beinhaltet bzw. auf ihr beruhte) die aktenmäßige Konzentration, gefolgt von der eigentlichen Maßnahme. Auf die Auswahl/Kennzeichnung der jeweiligen Personengruppe in den Akten folgte im nächsten Schritt ein Berufs- bzw. Ausübungsverbot (von dem dann entsprechend jene Behörden Kenntnis erhielten, die – insb. vor Ort – für dessen Einhaltung zu sorgen hatten). Diese Technik, diese Vorgehensweise erinnert an jene *Konzentration*, die „räumlich“ betrieben wurde. Dies ist einfach zu erklären, denn beide Erscheinungsformen tragen die Wesenszüge einer Akkuratess, die lückenlos um sich greifen will. Die Personengruppe musste aufgrund „verlässlicher Informationen“ herausgefiltert, separiert werden, bevor die eigentliche Maßnahme eingeleitet werden konnte.

Die anfängliche bürokratische Separation in Form allgemeiner Karteien für Juden und spezifischer Listen übertrug sich bald auf die Verfolgten selbst und

---

80 FRIEDLÄNDER, Reich, 2010, S. 181 f. (s. Anm. 6).

tauchte z. B. in Form der übergroßen Initiale „J“ auf unterschiedlichen Passdokumenten (Kenn- und Lebensmittelkarten etc.), als Namenszusatz und schließlich als weithin sichtbarer „Judenstern“ auf deren Kleidung auf. Dabei stand die Kennzeichnungswut stets im Dienst der immer energischer projektierten Intention, einen Personenkreis aus der Gesellschaft herauszulösen und als separierte Gruppe den „Gesetzen“ eines mehr und mehr rechtsfreien Raumes auszusetzen – ausnahmslos, mit bürokratischer Akribie und Härte. Bürokratie ist das Schlüsselwort: Es soll hier deutlich werden, welcher verwaltungsmäßiger Vorgänge man sich bedienen konnte, wo Kontinuität vorlag. Sie wurden in den Dienst dieses Prozesses gestellt, sie waren notwendig, um den Genozid durchzuführen. Angesichts einer modernen, hochentwickelten, aber gleichzeitig auch traditionell verwurzelten Verwaltungsinfrastruktur begann die Umsetzung dieses ungeheuren Verbrechens sehr sachlich, sehr trivial: Mit der Registrierung der Opfer. Die Frage, wie weit die Registrierung intentional von der „Endlösung“ entfernt war, soll hier nicht besprochen werden; festzustellen ist jedoch, dass letzteres unbedingt von ersterem abhing.



*Im Kreisamt Lanterbach geführte Akte (G 15 Lanterbach Nr. 2311) über Kennkarten im Kreis geborener Juden, heute im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (Foto: Nasser Amini).*

Die „Judenkartei“, eines der „Lieblingsprojekte von Referat II 112“ (Friedländer) war das Paradebeispiel einer um sich greifenden Registrierung, also der aktenmäßigen Konzentration. Es handelte sich um ein gewaltiges, zentralistisches Überwachungsinstrument, das sich auf die funktionierende Zuarbeit eines flächendeckenden Unterbaus im gesamten Reich stützte. Die „Judenkartei“ diente, dirigiert von der Gestapo, anfangs der Erfassung und Überwachung einer Personengruppe und verwaltete deren forcierte Auswanderung. *Diese* akten-

mäßige Konzentration war die Basis aller bürokratischen Maßnahmen der Enteignung, Enteignung und Verfolgung. Ohne diese virtuelle Konzentration konnte eine räumliche Konzentration kaum gelingen: Die Kartei wurde so zur Grundlage für die „akkurate Endlösung“. Im Zuge der räumlichen Konzentration konnten die aktenmäßig Registrierten im großen Stil örtlich konzentriert und schließlich auch deportiert werden („Judenhäuser“, Ghettos, KZ etc.). Maßnahmen der Kennzeichnung zogen sich wie ein roter Faden durch diesen Prozess der Konzentration, beide Komponenten waren als Teile einer Ziel- und Zweckbestimmung eng miteinander verknüpft. 1941 avancierte wiederum eine Maßnahme der Kennzeichnung zum Wesensmerkmal und Kontrollinstrument absoluter „räumlicher“ Konzentration. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Tendenz zur Kennzeichnung längst die Sphäre der Akten verlassen, war als Beiname „Israel“ bzw. „Sara“ sowie als „J“-Stempel unmittelbar in die Papiere der Verfolgten gedrungen und wurde diesen nun in letzter Konsequenz ganz offiziell und offenkundig angeheftet – in Gestalt des „Judensterns“, der von Juden in der Öffentlichkeit gut sichtbar getragen werden musste, ob in den Ghettos, die man allenthalben im besetzten Osten einrichtete, in den tausenden Konzentrationslagern, in „Judenhäusern“ etwa der Stadt Frankfurt oder eben auf der Adolf-Hitler-Straße in Herbstein.<sup>81</sup> Ganz gleich, wo sich Juden nun aufhielten – ob tatsächlich im engeren Sinne „konzentriert“ oder wie Familie Reiß noch in der eigenen Wohnung in Herbstein wohnhaft – diese Kennzeichnung konzentrierte sie allerorten. Bei Raul Hilberg heißt es: „Der Träger des Judensterns war exponiert; er hatte ständig das Gefühl, von allen Seiten angestarrt zu werden. Es war ihm, als habe sich die ganze Bevölkerung in Polizeikräfte verwandelt, die ihn observieren und sein Tun überwachen.“<sup>82</sup> Damit war die aktenmäßige Konzentration räumlich und offensichtlich geworden – der Prozess hatte die nächste Eskalationsstufe erreicht. Denn hierdurch ging die Registrierung (in den Akten) nahtlos über in die Stigmatisierung (an den Menschen), womit der Konzentrationsgedanke, nunmehr auf höchstem menschenverachtendem Niveau rangierend, am Vorabend der Vernichtung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen war. Es wurde gesagt, dass jeder Konzentration, gleich welcher Art, gleich welcher Gestalt, eine Konsequenz folgte. Mit *diesem* Status quo waren nunmehr die bürokratischen Voraussetzungen flächendeckend geschaffen. Das Verbot des Verlassens der Wohngemeinde, erlassen gemeinsam mit der Polizeiverordnung über den „Judenstern“, war dann der nächste zentrale Schritt auf dem Weg zur Einleitung der „Endlösung“.

Alle Juden deutscher Staatsangehörigkeit mussten „unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Jude“ Kennkarten beantragen. Adolf Reiß stellte den Antrag am 24. November 1938 bei der Ortspolizeibehörde Herbstein, d.h. beim Bürgermeisteramt, welches den Antrag an die Passbehörde – das Kreisamt – weiterleitete. Dieses jedoch schickte den Antrag nach einiger Zeit wieder zurück und

---

81 Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

82 HILBERG, Vernichtung, 1982, S. 131 f. (s. Anm. 6).

bemängelte das Fehlen der zusätzlichen jüdischen Vornamen. Der Antrag wurde daraufhin entsprechend korrigiert, der Vorname Adolf durch den Beamten um ein (fehlerhaftes) „Israel“ ergänzt – und scheinbar musste der Antragsteller noch einmal persönlich erscheinen, um auch seine geleistete Unterschrift entsprechend durch „Israel“ zu ergänzen. Das Standesamt hatte zwischenzeitlich eine aktualisierte Heiratsurkunde ausgestellt, welche die neuen Vornamen enthielt – diese genügte dem Kreisamt dann zur Ausstellung der Kennkarten. Eine Dublette der Karte verblieb jeweils als Beleg bei der Passbehörde.<sup>83</sup> Adolf Reiß erhielt seine Kennkarte am 1. Februar 1939 ausgehändigt, sie war fünf Jahre gültig, in diesem Fall bis zum 1. Februar 1944. Später wird ihre Rücksendung an das Kreisamt eines der raren Zeugnisse sein, welches das Konzentrationslager Sachsenhausen generell, und nahezu das einzige, was es hinsichtlich Adolf Reiß hinterließ.

Alle Juden über 15 Jahre mussten sich stets anhand dieser Kennkarte ausweisen. „Im Umgang mit Partei- und Verwaltungsstellen hatten sie von selbst auf ihre jüdische Abstammung hinzuweisen und unaufgefordert ihre Kennkarte vorzuzeigen.“<sup>84</sup> Adolf Reiß hatte offenbar genau dies im eingangs zitierten Schreiben, in dem er um Aufhebung des „Judenbanns“ bat, vergessen. Vier Tage später reichte er deshalb ein weiteres Schreiben nach, nur um noch hinzuzufügen, „*daß ich Jude bin und Kennkarte Nr [sic] 00119 mit Kennort Lauterbach besitze.*“<sup>85</sup> Wie aus den Entschädigungsakten hervorgeht, mussten Adolf und Mathilde Reiß ferner seit dem 19. September 1941 den Judenstern tragen.<sup>86</sup>

Bereits 1934 hatte Adolf Reiß versucht, sich nach Holland abzusetzen, „*in der Absicht, eine Existenz zu gründen*“<sup>87</sup>. Sein Reisepass wird in den folgenden Jahren mehrmals wieder eingezogen, weshalb er seine Herausgabe regelmäßig aufs Neue beantragen und hierfür seine Aktivität in Sachen Auswanderung bekunden musste. Unterdessen war seine Tochter Else Reiß (einzige Tochter aus der Ehe von Adolf und Mathilde Reiß) 1936 erfolgreich nach Palästina emigriert, zusammen mit ihrem späteren Mann Felix Wallenstein. Wie wir aus der zeitgenössischen Überlieferung wissen, konnte Else Reiß die enorme finanzielle Summe nur mit Unterstützung ihrer Schwester Antonie aufbringen. Noch viele Jahre nach 1945 war sie – als einzige Überlebende dieser Familie – von Gewissens-

---

83 Vgl. HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2311. Diese Akte mit dem archivischen Titel „Kennkartenanträge und Kennkarten der im Kreis Lauterbach geborenen Juden“, die auch Lichtbilder sämtlicher dieser Personen enthält, dokumentiert auch teilweise deren Schicksal, da sie aus bestimmten Gründen (Tod, Abwanderung) von einer anderen Behörde/Stelle an die ausstellende Behörde, das Kreisamt, zurückgesendet worden sind. In jedem Falle existiert von jeder Person ein behördliches Zweitexemplar der Kennkarte. Insofern ist es eine aufschlussreiche „Datenbank“.

84 HILBERG, Vernichtung, 1982, S. 127 f. (s. Anm. 6).

85 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 54.

86 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 64 bzw. fol. 210. Vgl. auch diesbezügliche Anweisungen des Landrates in Lauterbach an die Gemeinden (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 189<sup>v</sup> ff.).

87 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276 fol. 469.

bissen geplagt, weil sie überlebte, ihre Schwester dagegen nicht.<sup>88</sup> Doch auch Antonie Reiß ließ die Ausreise nicht unversucht, allerdings erst auffallend spät, im Jahr 1941. Nachdem sie zwischenzeitlich (seit 4. März 1940) in Apolda wohnhaft gewesen war, meldete sie sich Mitte Juni 1941 wieder in Herbstein an und beantragte die Ausstellung eines Reisepasses. Daraufhin fragte die Passbehörde des Kreisamtes Lauterbach zunächst in Weimar nach, „*ob und evtl. welche Bedenken gegen die beantragte Ausstellung des Passes bestehen.*“<sup>89</sup> Am 8. August berichtete Antonie dem Kreisamt in Lauterbach, dass ihre „*Auswanderung sich durch die Schließung der U.S.A. Konsulate verzögert. Weitere Bemühungen zur Auswanderung sind im Gange und werde ich [sic] die gewünschten Bescheinigungen vorlegen, sobald ich die Gewißheit zur Auswanderung habe.*“<sup>90</sup> Heute ist bekannt, dass sie diese Gewissheit nicht mehr erhalten sollte.

430

PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf *Wirtin* Ehefrau  
 Geburtsort *Herbstein*  
 Geburtsdatum *25. Mai 1901*  
 Wohnort *Herbstein*  
 Gestalt *mittel*  
 Gesicht *rot*  
 Farbe der Augen *braun*  
 Farbe des Haars *schwarzbraun*  
 Besond. Kennzeichen *keine*

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

Nr: 08279 6/39

Reisepass von Antonie Reiß, ausgestellt im Kreisamt Lauterbach am 16. September 1941, zwei Jahre später vom Finanzamt Lauterbach dorthin zurückgesandt (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276)

88 KULTURVEREIN LAUTERBACH (Hg.), Fragmente, 1994, S. 113 ff. (s. Anm. 16).

89 Das Schreiben war „An den Herrn Polizeidirektor in Apolda“ adressiert – und gelangte zunächst zum Oberbürgermeister, der es an die Kriminalpolizei delegierte. Diese hatte nichts einzuwenden und befragte sodann die Gestapo/Staatspolizeistelle Weimar, die ebenfalls am 10. Juli 1941 berichtete, dass „über die R. in jeglicher Beziehung nichts Nachteiliges bekannt geworden ist.“ (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276 fol. 457 f.).

90 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276 fol. 456.

Interessanterweise beschäftigten sich die Behörden aber noch im Januar 1942, im Monat der zu erläuternden Verhaftung, mit einem Gesuch der Antonie Reiß um Erteilung eines Ausreiseseitvermerks für die Auswanderung nach Kuba. Am 16. September 1941 hatte die Passbehörde des Kreisamtes diesbezüglich bei der Gestapo Gießen nachgefragt, mit dem Hinweis: „*Die Ausreise soll voraussichtlich in ca [sic] 14 Tagen erfolgen.*“<sup>91</sup> Gegen die Ausstellung eines solchen Vermerks zum Zwecke der Auswanderung hatte die Gestapo, wie sie am 22. September 1941 erklärte, nichts einzuwenden. Im darauf folgenden Januar berichtete Bürgermeister Dehn dem Landrat auf dessen Nachfrage, dass „*die Obgenannte ihre Auswanderungsabsichten noch nicht aufgegeben hat und mit den maassgebenden [sic] Stellen noch in Verbindung steht.*“ Der Zeitpunkt dieses Schriftwechsels ist insofern bemerkenswert, als Himmler bereits im Oktober 1941 „*im Hinblick auf die bevorstehende Endlösung der Judenfrage*“ die Beendigung aller jüdischen Auswanderung aus dem Reich verfügt hatte.<sup>92</sup> Noch im Januar jedoch kam es, wenige Tage nach dem Ausstellungsdatum des letzten diesbezüglichen Schreibens, zur Verhaftung der Familie Reiß. Etwa zwei Jahre später, am 5. Januar 1943, vermerkte der Beamte der Passbehörde „*Die Obgenannte ist in Herbstein nicht mehr aufenthältlich*“ auf der Rückseite des letzten Briefes. Damit schloss der Vorgang, abgesehen von einer interessanten, noch zu erläuternden Beifügung. Das bedrückende Resümee ist, dass lediglich Else Reiß eine erfolgreiche Flucht beschieden war. Nach Ausbruch des Krieges schlossen sich die Schlagbäume vielerorts endgültig. Die durch die „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“ forcierte Emigration kam zum Erliegen. Für die noch im Reich verbliebenen Juden wurde nun vorbereitet, was unter dem Titel „Endlösung der Judenfrage“ firmierte. Zum entscheidenden Zeitpunkt, aus historischer Sicht am „Vorabend der Vernichtung“, befanden sich drei von vier Mitgliedern der Familie noch in Herbstein.

### **„Unbekannt verzogen“ – Fragmente von Enteignung, Inhaftierung und Verschleppung**

Ab Herbst 1941 wurde Familie Reiß wiederholt Opfer gezielter Enteignungsaktionen. Die Entwicklung dieser Einzelmaßnahmen, die schließlich in die vollkommene Ausplünderung, die Verschleppung und den Tod der Familie mündeten, beschreitet einen eigentümlichen und eigendynamischen Weg. Im Gegensatz zu dem Schicksal der (massenweise) Deportierten war dieser Einzelfall eher eine Verkettung situativer, unvorhersehbarer Faktoren und Vorkommnisse als ein durchorganisierter administrativer „Schachzug“. Er demonstriert einen behördlichen Vorgang, der letztlich in den Händen einiger weniger *entschieden* werden konnte und dynamisch vonstatten ging. Er ist damit beispiellos – und doch gleichzeitig ein Beispiel für die Heterogenität des Holocaust.<sup>93</sup>

---

91 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276 fol. 446.

92 FRIEDLÄNDER, Reich, 2010, S. 293 (s. Anm. 6).

93 Freilich behandeln die vorliegenden (Regional-)Studien zur Enteignung und Vernichtung der Juden vorwiegend den meist „homogenen“ Hergang im Zusammenhang mit den

In Carsten Dams' und Michael Stoll's Studie über die Gestapo heißt es: „Gestapobeamte gingen selbst auf Streife und durchsuchten Wohnungen von Juden ohne Verdacht und ohne richterliche Genehmigung. Entdeckten sie dabei Wolldecken, konnte dies für die Betroffenen bedeuten, nach Auschwitz deportiert zu werden.“<sup>94</sup> Sicherlich ohne Kenntnis des vorliegenden Einzelfalls werden hier gleichwohl recht präzise dessen Grundzüge beschrieben. Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen von Interesse, diesen Fall möglichst genau zu analysieren. Die Geheime Staatspolizei Gießen terminierte eine Durchsuchungsaktion jüdischer Wohnungen in ihrem gesamten Einzugsgebiet, die sich auf Lebens-, Genussmittel und Mangelwaren konzentrierte, auf den 9. Oktober 1941 um 7 Uhr morgens. Kurz vor der Aktion hatte man noch per Telefon präzisiert: „Bei der Durchsuchung sind sämtliches Obst und Konserven (auch das von Juden selbst eingemachte) zu beschlagnahmen. Dergleichen alle Spirituosen, Weine und Tabakwaren. Von den Gemüsekonserven sind der Personenzahl und Größe der Gläser entsprechend einige Gläser zu belassen.“<sup>95</sup> Unter Beteiligung des Bürgermeisters und fünf Polizisten wurden daraufhin im Haus der Familie zahlreiche Waren beschlagnahmt, und zwar am 9. und 10. Oktober. Aus Sicht der Täter muss diese Aktion ein „voller Erfolg“ gewesen sein. Etliche konfiszierte Gläser und Büchsen mit Lebensmitteln gingen an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt sowie das DRK (Bahnhofsverpflegungsstelle in Fulda). Die gesamte erbeutete Ware wurde für die Gestapo weisungsgemäß auf einer Übersicht erfasst, die insgesamt 61 Positionen – en detail inklusive Mausefallen, Seife und Stoffreste – auflistet. Auffallend ist die enorme und haushaltsunübliche Menge an Textilwaren (z. B. 216 Handtücher, 49 Betttücher etc.), die sicherlich Restposten der ehemaligen Textilhandlung darstellten. Wegen des Verdachts auf „Schwarzhandel“ wurde Adolf Reiß umgehend in „Schutzhaft“ genommen.<sup>96</sup> Er saß anfangs im Gerichtsgefängnis Herbstein, später auch bei der Gestapo in Darmstadt ein.<sup>97</sup> Es ist nahe liegend, dass er dort peinigende Verhöre über sich ergehen lassen musste, bevor er Anfang November wieder freigelassen wurde.<sup>98</sup> Über die weitere Verwendung und Verwertung der Textilsachen bestand indes Uneinigkeit. Mit Ausnahme einiger Wollsachen,

---

Massendeportationen. Hiervon abweichende Einzelfälle finden darin i. d. R. wenig Berücksichtigung.

94 Carsten DAMS/Michael STOLLE, Die Gestapo: Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München 2008, S. 120.

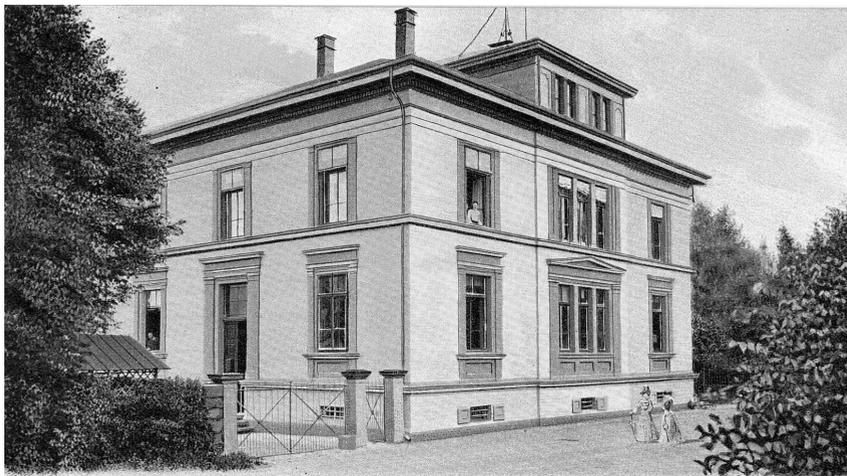
95 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 99.

96 Ein ähnlicher Fall ist z. B. aus Roth (heute zu Weimar) bei Marburg überliefert. Dort wurde Max Lilienfeld am 9. Mai 1941 verhaftet und in das KZ Breitenau eingeliefert; zum einen, weil er in für ihn verbotenen Geschäften Tabakwaren eingekauft hatte, zum anderen, weil diese bei einer Hausdurchsuchung gefunden und als „Hamsterwaren“ deklariert worden waren. Vgl. Barbara HÄNDLER-LACHMANN/Harald HÄNDLER/Ulrich SCHÜTT (Hgg.), Purim, Purim, ihr liebe Leut, wißt ihr was Purim bedeut?: Jüdisches Leben im Landkreis Marburg im 20. Jahrhundert, Marburg 1995, S. 220.

97 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 94 sowie HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165 fol. 86f.

98 Vernehmungsniederschrift der Gestapo Gießen über die Vernehmung von Antonie Reiß vom 23. Februar 1942; in: HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165 fol. 84 ff.

die kurz vor Silvester der Wehrmacht überlassen wurden, lag das gesamte Depot nun mehrere Monate ohne Bestimmung in der Kreisgendarmerie in Lauterbach. Die Gestapo-Außendienststelle Gießen vertröstete den Landrat am 13. November 1941 schriftlich, da sie selbst noch auf eine Entscheidung über die Verwendung von der Leitstelle in Darmstadt wartete.<sup>99</sup> Offenbar sah man aber zwischenzeitlich die Notwendigkeit einer „formalrechtlichen“ Übertragung der beschlagnahmten Gegenstände. Diese ist in Form einer handschriftlichen Erklärung vom 6. Januar 1942 überliefert, in der Adolf Reiß auf sein Eigentum an den Waren verzichtete und diese „dem Reiche kostenlos zur Verfügung“ stellte. Eine Formsache wohl, die, so kann angenommen werden, alternativlos und unter Ausübung massiven Druckes von ihm verlangt worden war. Und doch scheint das unscheinbare Schriftstück mehr zu berichten als man auf den ersten Blick erkennen mag. Der Anspruch an den Waren und die Entscheidungsgewalt lag, das war auch im Kreisamt klar<sup>100</sup>, zweifelsohne bei der Gestapo in Gießen resp. Darmstadt. Diese bezeichnete die Gegenstände wenig später auch ausdrücklich als „staatspolizeilich sichergestellt“. Für den Landkreis indes schien die Verfügungsgewalt nicht in diesem Maß eindeutig zu sein, was auch die genannte Eigentumsübertragung erklärt.



Lauterbach - Kreisamt.

*Lauterbach, Gebäude des Kreisamtes, Postkarte um 1900 (HStAD R 4 Nr. 28380)*

Einerseits könnte man konstatieren, dass das Kreisamt einem Missverständnis aufgelaufen war und fälschlicherweise davon ausging, die zahlreichen Waren in Eigenregie lokal verwerten zu können. Viel nahe liegender aber ist der Verdacht, dass man dort konkret darauf spekulierte. Als Landrat Bonhard, der über alle

<sup>99</sup> HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 93.

<sup>100</sup> Vgl. Schreiben des Landrats in Lauterbach an die Gestapo Gießen vom 11. Oktober 1941 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 96).

Ereignisse in Herbstein nicht nur Bescheid wusste, sondern i. d. R. auch nachweislich selbst darüber entschied, nach vier Monaten noch immer keine abschließende Stellungnahme der Gestapo auf dem Tisch hatte, sah er sich offenbar selbst am Zug. Auf Grundlage des durch Adolf Reiß verbrieften Eigentumsverzichtes verfügte er den Verkauf der Waren durch die Gendarmerie an ein ortsansässiges Geschäft und versuchte damit, den Geldfluss an der Gestapo vorbei auf das hauseigene Konto zu leiten – der Erlös sollte nämlich der Kreis-kasse zu Gute kommen, wie aus internen Aktenvermerken ersichtlich wird.<sup>101</sup> Als die Gestapo davon erfuhr, ließ ein unmissverständlicher Brief nicht lange auf sich warten. Damit einhergehend wurde die umgehende Übersendung der „*staatspolizeilich sichergestellten Gegenstände*“ nach Darmstadt angeordnet, was durch den Kreis – mit Abzeichnung Bonhards – im Einvernehmen mit der Gendarmerie am 9. März 1942 („*mit der Bahn in 3 Kisten*“) erledigt wurde. Im Resümee scheint es, als verberge sich hinter dieser Korrespondenz die exemplarische Aufnahme einer Art „Bereicherungswettlaufs“ (Meinl/Zwilling) – hier allerdings zwischen Gestapo und kommunaler Verwaltung.<sup>102</sup>

Bemerkenswert ist das Ausmaß, das diese erste Durchsuchungs- und Enteignungsaktion nun noch annahm. Wie Antonie Reiß bei der Vernehmung zu Protokoll gab, kamen der Bürgermeister und weitere Personen am 10. Oktober 1941 „*nochmals in unsere Wohnung und räumten die von uns seither bewohnten Zimmer. Die Möbel wurden dann in unserem Laden und der Küche untergestellt. Die Räumung dauerte noch bis zum 11.10.41 vormittags gegen 11 Uhr an.*“<sup>103</sup> Besonders deutlich wird hier die im Laufe der Aktion entstandene konfiskatorische Eigendynamik. Laut Gestapo-Anweisung richtete sich die Aktion ursprünglich auf „*das Vorhandensein von übermäßigen Mengen an Obst- und Gemüsekonserven, Weinen, Likören, Tabakwaren und sonstigen Mangelwaren aller Art [...]*“ – diese Aufgabenstellung hätte ein Übergreifen auf das Mobiliar daher im Prinzip nicht gerechtfertigt; für das Vorgehen der Ortspolizei lag hierbei kein greifbarer Grund vor. Scheinbar sah sich Bürgermeister Dehn deswegen genötigt, den Hergang und seine eigene Intention für diese Maßnahme zu konkretisieren: „*Anschließend [...] ließ ich einen Teil der Reiss'schen Wohnung räumen, da mir aufgefallen war, daß Reiss noch 6 Räume bewohnte, wogegen einer anderen im Hause wohnenden arischen Familie nur 3 Räume zur Verfügung standen und daher gezwungen waren [sic], verschiedene Räume mit dem Juden Reiss zu teilen. Die Möbel [...] wurden in dem Laden des Reiss zusammengestellt.*“<sup>104</sup> Und letztlich beruhte diese Vorgehensweise, sprich: die Einschränkung des Wohnraums, durchaus auf einer „rechtlichen“ Grundlage, wie etwa an anderer Stelle – in einem Schreiben der Gestapo Gießen – deutlich wird. In einem völlig anderen Zusammenhang wird dort beiläufig darauf hingewiesen, man möge darauf

---

101 Vermerke Otto Bonhards vom 16. Januar und 5. Februar 1942 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 91).

102 Vgl. MEINL/ZWILLING, Raub, 2004, S. 174 f. (s. Anm. 6).

103 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 85v.

104 Niederschrift über die Vernehmung des Bürgermeisters Heinrich Dehn vom 12. März 1942 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 80).

achten, „daß Juden keine unnötig großen Wohnungen inne haben. Es ist ausreichend, wenn für jede Person (Erwachsene) ein Zimmer vorhanden ist.“<sup>105, 106</sup>

Während man noch über die Eigentumsfrage des im Rahmen der ersten Aktion enteigneten Vermögens debattierte, liefen bereits die Vorbereitungen für den nächsten administrativen Beutezug. Im Dezember 1941 richtete sich die Aufmerksamkeit der Polizeidienststellen vorübergehend auf bestimmte Wertgegenstände. Der Gestapo Darmstadt teilte die Gendarmerie in Herbstein, die wiederum als ausführende Instanz der Gestapovorgaben fungierte, auf Nachfrage mit, „daß der Jude Adolf Israel Reiß in Herbstein im Besitze eines Fahrrades, Fernglas, kleines Format (Opernglas) und einem einaugigen Fernglases ist. [...] Dem Juden wurde erklärt, daß die Gegenstände vorläufig in seinem Besitze bleiben[,] er dieselben jedoch nicht benutzen darf.“<sup>107</sup>

Eine weitere Sammlungsaktion in den Wintermonaten 1941/42, die bis zur gezielten Ausplünderung jüdischer Haushalte hin radikalisiert wurde, sollte das Schicksal von Familie Reiß besiegeln. Die genaue Rekonstruktion der Abläufe und ihre chronologische Zergliederung legen dabei verschiedene Verfahrens- und Eskalationsstufen offen. Die Initiative ging ursprünglich auf einen Aufruf Hitlers zur Abgabe von Woll-, Pelz- und Wintersachen für die Front zurück.<sup>108</sup> In dessen Gefolge begannen einzelne Ressorts und Gebietskörperschaften, diesen Appell anhand von Schnellbriefen an untergeordnete Stellen im ganzen Reich zu multiplizieren. Spenden sollten an die von der Partei eingerichteten Sammelstellen, etwa des Winterhilfswerks, abgegeben werden. Die Opferbereitschaft in den Haushalten und Behörden des Deutschen Reiches, die „Gaben der Heimat zum Weihnachtsgeschenk für die Ostfront“<sup>109</sup> spendeten, nahm die Gestapo Darmstadt zunächst zum Anlass, jüdische Haushalte dezidiert zur Teilnahme aufzurufen, wo man besonders die „in grossem Umfange vorhandenen Pelzgegenstände“ witterte. Im Rundschreiben der Gestapo, das u. a. den Landräten und Dienststellen der Ordnungspolizei zugestellt wurde, wurden die Eigentumsverhältnisse nach Maßgabe der „Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen von Juden“<sup>110</sup> geregelt und festgestellt, dass „die Genehmigung zur Verfügung über

---

105 Schreiben der Gestapo Gießen an den Landrat in Lauterbach, 10. Mai 1940. In diesem Schreiben geht es ursprünglich um die Erfassung jüdischer Arbeitskräfte. Dort wurde ferner um Einführung einer monatlichen Meldepflicht für Juden bei der Ortspolizeibehörde ersucht (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 5080).

106 Zur Typologie, zur Vielfalt und zum Spektrum von „Rechtsgrundlagen“ während der NS-Zeit siehe HILBERG, Quellen, 2003, S. 25 ff. (s. Anm. 64).

107 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 107.

108 Schreiben des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers vom 23. Dezember 1941 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165).

109 Aufruf in einem Schnellbrief des Deutschen Gemeindetags vom 27. Dezember 1941 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165 fol. 242).

110 Aufgrund dieser Verordnung war es Juden prinzipiell verboten, über ihr bewegliches Vermögen zu verfügen. Abdruck der Bekanntmachung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in: „jüdisches Nachrichtenblatt“, 5. Dezember 1941, Nr. 73. Faksimile s.

*alle im Rahmen dieser Aktion abgelieferten Gegenstände als erteilt anzusehen ist.*“ Daraufhin lieferte Adolf Reiß ein Kontingent an Wollsachen freiwillig beim Bürgermeister in Herbstein ab, wovon dieser am 7. Januar 1942 dem Landrat Bericht erstattete. Die Aktion war damit jedoch noch nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hatte sich das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingeschaltet und per Erlass vom 5. Januar 1942 eine Abgabepflicht für Juden im Rahmen dieser Aktion verfügt. Diese bezog sich nunmehr auf Woll- und Pelzsachen, Skier, Skiausrüstungen und Bergschuhe. Der Gestapo war damit sprichwörtlich Tür und Tor für einen gezielten Raubzug in jüdischen Haushalten geöffnet.<sup>111</sup> Es verwundert nicht, dass dem nun folgenden zweiten Rundschreiben vom 9. Januar 1942 ein deutlich verschärfter Ton zueigen war.<sup>112</sup> Jegliche Verstöße waren mit „schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen“ zu ahnden. Explizit wurde hier zum Gebrauch der „Schutzhaft“ aufgerufen. Diese faktische Konfiskation sollte möglichst anonym und indirekt verlaufen und keine Spuren hinterlassen: Bezeichnenderweise hatte die Gestapo angeordnet, dass sich keinerlei Hinweise auf die früheren Besitzer mehr in den Textilsachen befinden durften. Die Ausstellung von Quittungen an Juden wurde untersagt – wie auch ein persönlicher Kontakt zwischen den NSDAP-Ablieferungsstellen und jüdischen „Funktionären“. Stattdessen waren durch die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ Sammelstellen eingerichtet worden; auf dem Land oblag diese Aufgabe – wie auch das Herbsteiner Beispiel demonstriert – den Ortspolizeibehörden. Die Gestapo Darmstadt wies darauf hin, alle Fristen unbedingt einzuhalten, da sie selbst am 18. Januar 1942 dem RSHA Bericht zu erstatten hatte. Dieser Hergang skizziert anschaulich die Dynamik repressiver Enteignungsmaßnahmen im nationalsozialistischen Polizeistaat: Die im Prinzip harmlose Sammlungsaktion<sup>113</sup> wird mithilfe eines schlichten Erlasses jener Spitzenbehörde, in der sich die rassenideologische Verfolgungs- und Vernichtungsabsicht institutionalisierte, zu einer konzertierten Welle der Enteignung.<sup>114</sup> Im Übrigen zeigt dieses Beispiel einen weiteren Aspekt der

---

Datenbank „Jüdische Periodika in NS-Deutschland“ der Deutschen Nationalbibliothek ([http://www.dnb.de/DE/DEA/Kataloge/Periodika/periodika\\_node.html](http://www.dnb.de/DE/DEA/Kataloge/Periodika/periodika_node.html)).

111 Im Kreis Lauterbach kam es auch bei der zweiten noch verbliebenen jüdischen Familie Flesch in Ilbeshausen zu einer erneuten Beschlagnahmungsaktion am 15. Januar 1942 (Quelle: G 15 Lauterbach Nr. 165 fol. 236).

112 Zweites Schreiben der Gestapo Darmstadt in diesem Zusammenhang vom 9. Januar 1942 (ebd., fol. 234).

113 Vgl. jedoch zur Geschichte und dem ideologischen Selbstverständnis der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt: Herwart VORLÄNDER, Die NSV: Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation, Boppard am Rhein 1988.

114 Analoge Vorgänge, welche die Enteignungsmaßnahmen bei jüdischer Bevölkerung dokumentieren, finden sich im Hessischen Staatsarchiv bei Kreisamt Dieburg (G 15 Dieburg Nr. Q 595) und Kreisamt Erbach (G 15 Erbach Nr. G 594). Weitere Vorgänge bei den Kreisämtern Büdingen (G 15 Büdingen Nr. G 97) sowie Heppenheim (G 15 Heppenheim Nr. G 227) enthalten hierzu konkret keine Belege.

Bei Raul Hilberg ist nachzulesen, dass diese Aktion in ähnlicher, jedoch restriktiverer Form auch in Oberschlesien stattfand. Er führt an, dass am 29. Dezember 1941 eine dringende Verordnung von Chajim Merin, einem Mitglied des jüdischen Direktoriums

Tragweite von Maßnahmen für die Volkswohlfahrt. So erwarb die NSV nicht nur im großen Stil den „Besitz deportierter oder geflohener Juden, vor allem Hausrat, Wäsche und Lebensmittel, und gab sie an ‚bedürftige Volksgenossen‘ weiter“<sup>115</sup>; auch wurde die dezidierte Enteignung noch ansässiger Juden für Zwecke der NSV durch kooperierende Dienststellen von Polizei und Verwaltung forciert.

Als Reaktion auf diese Maßnahme scheint Adolf Reiß nochmals Wollsachen bei der Sammelstelle abgeliefert zu haben. Der Bürgermeister berichtete auch dies an den Landrat, der die Ergebnisse der Sammelaktion „*bei den 2 noch vorhandenen jüdischen Familien im Kreis*“ am 16. Januar 1942, unter Beifügung der Quittungen, an die Gestapo korrespondierte.<sup>116</sup> Am selben Tag erfolgte in Herbstein allerdings noch eine Durchsuchung, wobei weitere bzw. letzte Reste von Wollsachen auftauchten. Obwohl die Angelegenheit formal erledigt war, hatten Bürgermeister und Gendarmerie offenbar noch Verdachtsmomente gehegt und sich mehrmals Zutritt zur Wohnung von Familie Reiß verschafft, um diese zu durchsuchen.<sup>117</sup> In ihrer Akribie erinnert diese Vorgehensweise an die erste Aktion im Oktober 1941. Auffällig ist, dass in den Gestapo-Rundschreiben ein Verbleib jeglicher Wollsachen bei den Juden nicht vorgesehen war, so dass kategorisch alle – auf Grundlage einer schwammigen Definition – als solche angesehenen „Wintersachen“ enteignet werden konnten. Die offenbar für den Eigenbedarf zurückgehaltene warme Kleidung konnte Familie Reiß nun als eine Art „Pflichtverletzung“, sprich: als Gesetzesverstoß ausgelegt und entsprechend geahndet werden. Daraufhin berichtete der Bürgermeister ein letztes Mal, dass auch diese Wollsachen an die Sammelstelle abgegeben worden sind. Die Ahndung erfolgte in weisungsgemäßer Härte: Die vollzogene Inhaftierung der gesamten Familie klingt im Bericht nur flüchtig an: „*Da der Jude bezw. Familie Reiß diese Sachen verschwiegen hat, wurden sie vorläufig festgenommen und der Staatspolizei Gießen am 17.1.42 übergeben.*“<sup>118</sup>

---

von Gemeinderäten im östlichen Oberschlesien, unterschrieben wurde, in der die Räte angewiesen wurden, alle Skiausrüstungen der Juden in der Region inklusive Stiefel und Socken einzusammeln und den deutschen Behörden zu übergeben. Eine verschärfte Abgabepflicht ist hier bereits im Dezember belegbar, während diese für Juden im „Altreich“ erst am 9. Januar 1942 angeordnet wurde. (vgl. HILBERG, Quellen, 2003, S. 64 f.; s. Anm. 63). Auch Alex Faitelson weist auf eine „Pelzaktion“ im Ghetto Kaunas und diesbezüglichen passiven Widerstand hin. Am 27. Dezember 1941 wurde dort der Befehl zur Abgabe von Pelzprodukten via Erlass an den Hauswänden bekannt gegeben (vgl. Alex FAITELSON, Im jüdischen Widerstand, Baden-Baden/Zürich 1998, S. 89).

115 SPARKASSEN-KULTURSTIFTUNG HESSEN-THÜRINGEN (Hg.), Legalisierter Raub: Der Fiskus und die Ausplünderung der Juden in Hessen 1933-1945, Frankfurt am Main 2002, S. 15.

116 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 233.

117 Protokoll über die Gestapo-Vernehmung von Heinrich Dehn am 23. März 1942; in: HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 80.

118 Schreiben des Gendarmeriepostens Herbstein an den Landrat in Lauterbach, ausgestellt am 16. Januar 1942. Das Ausstellungsdatum ist irreführend, da im Schreiben auf die zurückliegende Gestapo-Übergabe am 17. Januar Bezug genommen wird.

Q u i t t u n g

über abgelieferte Wollsachen.

Heute wurden von Bürgermeister Dehn Hezbein<sup>232</sup>  
folgende bei dem Juden Adolf Jsrael Reiss Herbststein  
vorgefundenen Wollsachen bei der Sammelstelle Herbst  
stein abgeliefert:

- 18. Unterhosen
- 12. Hemden
- 18 Paar Strümpfe
- 1 Knäuel Garn
- 3 Deckchen
- 2 Kopfwärmer
- 2 Badetücher
- 5 Decken
- 2 Westen
- 3 Laibbinden
- 2 Kolter
- 1 Brustwärmer



Herbstein, den 16. Januar 1942

Ortsgruppenleiter

*[Handwritten signature]*

*Quittung über konfiszierte Wollsachen der Familie Reiß des Ortsgruppenleiters der NSDAP,  
vom 16. Januar 1942 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165)*

Das Reichssicherheitshauptamt beabsichtigte, die Deportation der gesamten jüdischen Bevölkerung aus dem Volksstaat Hessen im Sommer 1942 abzuwickeln.<sup>119</sup> Anhand der Quellen ist jedoch festzustellen: Als die Deportationszüge Ende September 1942 den Bahnhof Darmstadt in Richtung Theresienstadt bzw. in die Vernichtungslager im Generalgouvernement Polen verließen, waren die Mitglieder der Familie Reiß bereits tot bzw. befanden sich noch in KZ.<sup>120</sup> In

119 KINGREEN, *Gewaltsam verschleppt aus Oberhessen*, S. 5 ff. (s. Anm. 17). Vgl. hierzu als zentrales Dokument das Schreiben der Gestapo Gießen vom 17. September 1942 an diverse Landräte und den Oberbürgermeister in Gießen: „Die Evakuierung der Juden in Oberhessen ist durchgeführt. Die von ihnen innegehabten Wohnungen sind versiegelt. [...]“ (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 112).

120 Dieses Faktum war Else Reiß zum Zeitpunkt ihres Antrages auf Wiedergutmachung (27. März 1950) übrigens nicht bekannt. Man ging stattdessen davon aus, dass Familie Reiß in einem der Massentransporte nach Osten deportiert worden war. Aus diesem Grund

Folge des „Betrugs“ bei der Sammelaktion für Wintersachen waren sie verhaftet, durch die Gestapo Gießen inhaftiert und auf deren Antrag in Konzentrationslager verbracht worden.

Dem Kreisamt Lauterbach wurde der Sachverhalt postalisch mitgeteilt: „Das verwerfliche Verhalten der jüdischen Familie Reiss ist [...] mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu ahnden. Ihre Einweisung in ein KL. ist beim RSHA. Berlin beantragt.“<sup>121</sup> Landrat Bonhard leitete die Nachricht „zur gefälligen Kenntnisaahme“<sup>122</sup> dem Bürgermeister zu. Aus dem Gestapo-Schreiben geht obendrein hervor, dass diese Maßnahme – neben dem Verstoß gegen die Ablieferungspflicht – noch an ein weiteres „Vergehen“ gebunden war: „Zudem stellt die falsche Anschuldigung der Tochter Antonie Sara Reiss eine schwere Beleidigung des Bürgermeisters Dehn und der Gend.Beamtin dar.“

**Geheime Staatspolizei**  
Staatspolizeistelle Darmstadt  
Außendienststelle Gießen

Gießen, den 5. Mai 1942. 77  
Neuen Bäu 23  
Sensur 4441 u. 4442

Tgb. Nr. IV. B. 4 - 175/42./Kei.  
(Bei Rücktritt Tgb. Nr. angeben)

An den  
Herrn Landrat  
L a u t e r b a c h .

**Landrat Lauterbach**  
Eing. 7. MAI 1942 N1029057

Betrifft: Den Juden Adolf Israel Re i s s, geb. am 25.10.1870 zu Herbstein  
seine Ehefrau Mathilde Sara, geb. Seligmann, geb. am 1.11.1882 zu  
Kettwig und deren Tochter Antonie Sara Reiss, geb. am 25.5.1901  
zu Herbstein, sämtlich wohnhaft in Herbstein, Adolf-Hitler-  
Strasse 3.

Vorgang: Dort. Schreiben vom 12.3.42.

Auf Grund des Sachverhalts hat die Familie Reiss bewusst gegen die Be-  
stimmungen über die Ablieferungspflicht der Woll- und Pelzsachen verstos-  
sen. Zudem stellt die falsche Anschuldigung der Tochter Antonie Sara Reiss  
eine schwere Beleidigung des Bürgermeisters Dehn und der Gend. Beamtin dar.  
Das verwerfliche Verhalten der jüdischen Familie Reiss ist daher mit den  
schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu ahnden. Ihre Einweisung  
in ein KL. ist beim RSHA. Berlin beantragt.

Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Tochter Antonie Sara  
Reiss wegen falscher Anschuldigung und Beleidigung wird mit Rücksicht auf  
./.

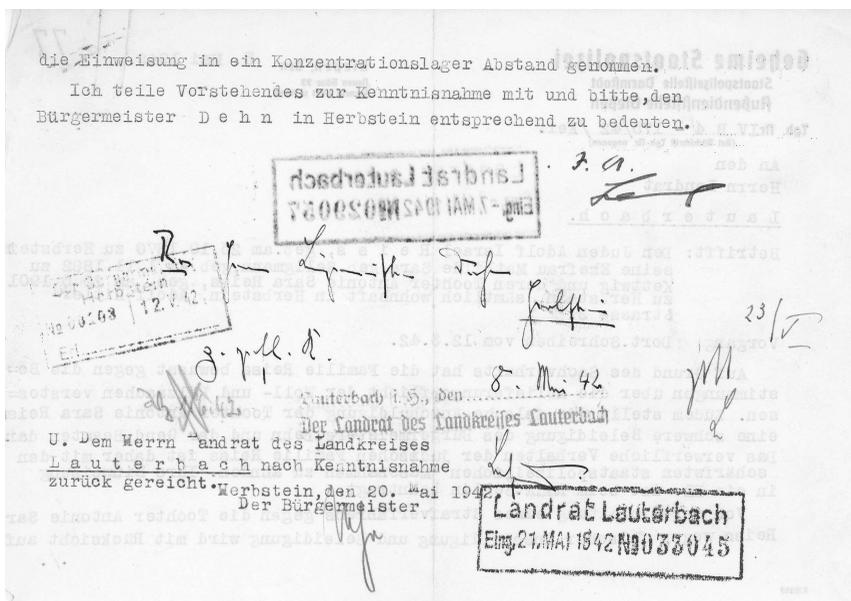
K/0388

*Mitteilung der Gestapo Darmstadt (Außendienststelle Gießen) an den Landrat in  
Lauterbach über die für Familie Reiss beantragte KZ-Einweisung, datiert vom  
5. Mai 1942 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568)  
Vorderseite.*

wurde im Formular bei „Ort und Datum des Todes“ angegeben: „1942 deportiert nach Theresienstadt und dort verschollen“. Auf dem Erbschein des Amtsgerichtes Lauterbach, der später nachgereicht wurde, finden sich allerdings die korrekten Angaben (HHStA Abt. 518 Nr. 11056).

121 Schreiben der Gestapo Gießen an den Landrat in Lauterbach vom 5. Mai 1942 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 165 fol. 77).

122 Im Original abgekürzt.



Mitteilung der Gestapo (Außenstelle Gießen) an den Landrat in Lauterbach über die für Familie Reiß beantragte KZ-Einweisung, vom 5. Mai 1942, mit Kenntnisnahmevermerken u. a. des Bürgermeisters Dehn in Herbstein (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568)  
Rückseite

Dieser Passus nimmt Bezug auf die letzte Durchsuchungsaktion, bei der Tochter Antonie Reiß den Satz „Vater, lass Dich [doch] nicht ganz ausplündern!“<sup>123</sup> ausgerufen hatte. Wie sie im Vernehmungsprotokoll gegenüber der Gestapo erläuterte, hatte sie den Bürgermeister beschuldigt, bei der ersten Aktion im Oktober 1941 diverse Dinge – z. B. eine Flasche Cherry – zur eigenen Bereicherung aus dem Keller entwendet zu haben. Interessanterweise wurde die Anschuldigung tatsächlich durch die Gestapo geprüft. Neben Antonie Reiß, die in Haft saß und durch die Gestapo vernommen wurde, hatte sich auf Anweisung der Gestapo auch Bürgermeister Dehn hierzu zu äußern. Dessen Vernehmung wurde am 12. März 1942 im Kreisamt Lauterbach durchgeführt. Scheinbar argwöhnte man seitens der Gestapo hier eine private Bereicherung des Bürgermeisters und verfolgte die Anschuldigung deswegen. In den hierbei angelegten Verhörprotokollen finden sich weitere Details und ausführliche Beschreibungen der Durchsuchungsaktionen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann. Natürlich dementierte Bürgermeister Dehn die Anschuldigung, die seiner Ansicht nach einen „ganz gemeinen Racheakt“ darstelle. Seinem Strafantrag, den er wegen Beleidigung stellte, schloss sich der Landrat –

123 In dem Vernehmungsprotokoll der Antonie Reiß ist der Ausspruch – im Gegensatz zu dem Protokoll des Bürgermeisters – mit „doch“ zitiert (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 80 ff. und 84 ff.).

obwohl er mit dieser hier zu Debatte stehenden Angelegenheit bekanntlich rein gar nichts zu tun hatte – prompt an. Das Verfahren wurde fallen gelassen und – wie erwähnt – sogar gegen die Familie verwendet: „*Von der Einleitung eines Strafverfahrens [...] wird mit Rücksicht auf die Einweisung in ein Konzentrationslager Abstand genommen.*“

Eine vom Bürgermeister bei der Gestapo zu Protokoll gegebene Aussage sei hierzu noch zitiert: „*Ich habe vor der Aktion die beteiligten Helfer noch darauf hingewiesen, daß alles in Ordnung hergehen müsse und sich niemand an dem jüdischen Eigentum vergreifen dürfe.*“ Unabhängig davon, ob diese Instruktion tatsächlich ergangen ist, birgt diese Aussage doch einen erwähnenswerten Akzent in sich. An Selbstzeugnissen wie diesem ist die Einstellung, mit der man offenbar an solchen Aktionen teilnahm, gut ablesbar. Den Begriff der „Ordnung“ bzw. des geordneten Hergangs (einer Enteignung!) konnte man immer soweit erfüllen bzw. strapazieren, wie es Recht und Gesetz vorgaben. Im totalitären NS-Staat konnte Unrecht einfach in Recht umlegitimiert bzw. umdefiniert werden. Moralische Einwände maß der diensthörige Beamte dann de lege lata – nach geltendem (Un)Recht. So war es hier möglich, darauf zu achten, dass sich keiner „an jüdischem Eigentum vergreife“, obwohl man sich just in diesem Moment an jüdischem Eigentum vergriff.



*Herbstein, Panorاماansicht auf einer Postkarte, datiert von 1942  
(HStAD R 4 Nr. 279519)*

Die folgenden Monate sind nebulös, nur grobe Konturen der Ereignisse sind rekonstruierbar. Familie Reiß hatte das Umfeld der fleißig korrespondierenden Kommunalbehörden verlassen. Die Quellenlage der folgenden Instanzen – des Umfeldes von Gestapo bzw. KZ – ist wesentlich schlechter; wenige Fragmente helfen, die Geschehnisse zu skizzieren. 1943 berichtete der Herbsteiner Bürger-

meister gegenüber der Devisenstelle auf ihre Nachfrage nach dem Verbleib der Familie: „Die gesamte Familie des Juden Adolf Israel Reiss, wurde im Januar 1942 verhaftet und der Geheimen Staatspolizei Giessen vorgeführt. Soweit mir bekannt wurde sie von Dort [sic] in ein Konzentrationslager verbracht. Nach Mitteilung der Geb. Staatspolizei Giessen ist die Familie verstorben. Todestag ist mir nicht bekannt.“<sup>124</sup> Eine Zeitzeugin, die zu dieser Zeit im Standesamt Herbstein beschäftigt war, konnte diese Aussage teilweise bestätigen. Sie erinnerte sich, dass die Familie 1942 verhaftet, für eine Nacht vor Ort gefangen gehalten und dann nach Gießen abgeschoben wurde.<sup>125</sup>

An diesem Punkt trat die Gestapo in Gießen – mit Ausnahme der kurzzeitigen Inhaftierung Adolf Reiß’ im Herbst 1941 – erstmals selbst und unmittelbar in Erscheinung. Bis dato hatte ihr das Kreisamt und in letzter Hinsicht die Gendarmerie in Herbstein als höriger und i. d. R. zuverlässiger „verlängerter Arm auf dem Lande“ gedient, so dass ihre Polizisten nach Quellenlage nicht ein einziges Mal selbst vor Ort auftauchten. Dessen ungeachtet hatte die Gestapo, getreu ihrem Auftrag und Selbstverständnis, polizeilich-administrativ und politisch-ideologisch sehr regen Einfluss genommen, Anordnungen gegeben und damit oft ganz wesentliche und entscheidende Akzente hinsichtlich der Enteignung und Verfolgung gesetzt. Immerhin ist es – hier am Beispiel der Gestapo Gießen – bezeichnend, dass sie eine Vielzahl schriftlicher Dokumente hinterließ, ohne eigene Quellen überliefert zu haben.<sup>126</sup> Diese finden sich stattdessen in etlichen Vorgängen bei zahlreichen Dienststellen, im vorliegenden Falle z. B. in der Provenienz von Kreisamt, Arbeitsamt und Devisenstelle; und es sind mehr als nur versprengte Fragmente, vielmehr die Zeugnisse einer stetigen und nachdrücklichen Einflussnahme. Im Umkehrschluss muss hinzugefügt werden, dass sich jede Gestapo-Stelle ihrerseits auf die aktive Mitwirkung einer Vielzahl zuverlässiger Dienststellen verlassen konnte. Nur so konnte sie ihre Präsenz angesichts einer begrenzten Anzahl an Dienststellen und Personen – gerade in der Provinz – aufrechterhalten. Die relativ wenigen Leit- und Außenstellen operierten z. B. mit Stellen der Kriminal- und Ortspolizei, Zoll- und Grenzbehörden, den lokalen Bürgermeisterämtern und Staatsanwaltschaften sowie den Ortsgruppen der NSDAP.<sup>127</sup> Gerade den Kreis- und Ortspolizeibehörden sowie der Gendarmerie wurde eine bedeutsame Zuträgerfunktion als Hilfsorganen der Gestapo zuteil.<sup>128</sup> Die Gendarmerien, die aus den Landjägerien hervorgegangen waren, orientierten sich in Ihrer Organisation an der Struktur des Kreises und übten traditionell

---

124 HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502 fol. 8.

125 KULTURVEREIN LAUTERBACH (Hg.): Fragmente, 1994, S. 117 (s. Anm. 16).

126 Vgl. MEINL/ZWILLING, Raub, 2004, S. 484 f. (s. Anm. 6).

127 Eric A. JOHNSON/Karl-Heinz REUBAND, Die populäre Einschätzung der Gestapo: Wie allgegenwärtig war sie wirklich?, in: Gerhard PAUL/Klaus-Michael MALLMANN (Hgg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 417 f.

128 Peter NITSCHKE, Polizei und Gestapo: Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt? in: Gerhard PAUL/Klaus-Michael MALLMANN, Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 306 ff.

den polizeilichen Vollzugsdienst auf dem Lande aus. Administrativ waren sie dem Regierungspräsidenten bzw. dem Chef der höheren Verwaltungsbehörde (in Hessen also seit 1933 dem Reichsstatthalter in Darmstadt) und unmittelbar den Landräten unterstellt.<sup>129</sup> Der Landrat war insofern die zuständige Kreispolizeibehörde. Landrat Bonhard definierte dieses Selbstbild an anderer Stelle mit folgenden Worten: „*Der Landrat ist Repräsentant der obersten Polizeigewalt in seinem Landkreise.*“<sup>130</sup> Auf der untersten Ebene – den Gendarmerien – kristallisierte sich (nach einer erneuten Umbenennung im Jahre 1939) folgende Verwaltungsgliederung heraus: Auf Kreisebene bestand ein Gendarmerie-Inspektor (Lauterbach), in dessen Unterbau die im Kreis verteilten Gendarmerie-Einzelposten bzw. – ab einer Zahl von zwei Gendarmen – Gendarmerieposten ressortierten.<sup>131</sup> Die Gendarmerien nahmen vor Ort sowohl ordnungs- als auch sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr, wie ein Bericht des Gendarmeriemeisters Lauterbach an den Landrat vom 20. März 1940 erkennen lässt: „*Im Gendarmeriekreis Lauterbach sind die Gendarmen etwa 60 Prozent für die Ordnungspolizei und 40 Prozent für die Sicherheitspolizei tätig. Die überwiegende Tätigkeit fällt in die Tätigkeit der Ordnungspolizei.*“<sup>132</sup>

Mit dem Bestreben der Zentralisierung („Verreichlichung“) wurden sämtliche Polizeivollzugsbeamte seit 1937<sup>133</sup> einerseits in den unmittelbaren Reichdienst übernommen und dann, gemeinsam mit Schutzpolizei etc., unter der Behördenklammer der „Ordnungspolizei“ zusammengefasst.<sup>134</sup> Das entsprechende Hauptamt wurde auf der Ebene der SS-Spitzeninstanzen platziert, wodurch Himmlers Wille zur Verschmelzung von Partei- und Staatsinstitutionen demonstriert wurde.<sup>135</sup> Mit dessen Ernennung zum „Chef der deutschen Polizei“ am 17. Juni 1936 waren die Weichen für die Verschmelzung von SS und Polizei bereits gestellt worden – die Polizei wurde nach den Vorstellungen des Nationalsozialismus umgestaltet. Die direkte Schnittstelle der einzelnen Ord-

129 Dem dort angesiedelten „Kommandeur der Gendarmerie“ oblag die Dienstaufsicht sowie die Ausbildung innerhalb der Gendarmerie. Vgl. die Ausführungsbestimmung zum Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 26. Juli 1939 über Organisation der Gendarmerie (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 47 vom 22. November 1939; als Exzerpt in: HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2325). Quellen wie Erlasse, Rundschreiben und Tagesbefehle etc. finden sich für Hessen z. B. im HStAD, Bestand G 12 A (Landespolizei, Schutzpolizei, Gendarmerie).

130 Stellungnahme Bonhards gegenüber dem Leiter der SD-Außenstelle Friedberg, Fritz Sänger, hinsichtlich „Zusammenlegung der staatlichen Kreisverwaltungen und der Kreis-selbstverwaltung“ vom 6. Januar 1943 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 4671 fol. 10).

131 Friedrich WILHELM, Die Polizei im NS-Staat: Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn/München/Wien/Zürich 1999, S. 88.

132 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2325 fol. 94.

133 Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (RGBl. I, S. 325).

134 Dies umfasste die gesamte uniformierte Polizei, bestehend aus Schutzpolizei, Gendarmerie, Gemeindepolizei sowie technischer Nothilfe und Feuerschutzpolizei. Zum Überblick über die gesamte Polizeistruktur s. Schaubild „Die Organisation der Polizei im NS-Staat“ bei WILHELM, Polizei, S. 245 (dort im Anhang; s. Anm. 131).

135 DAMS/STOLLE, Gestapo, 2008, S. 28 (s. Anm. 94).

nungspolizei-Formationen zum Kompetenz- und Zugriffsbereich Himmlers bestand in der Mittelinstanz der „Inspekture der Ordnungspolizei“.<sup>136</sup> Dieser nahm u. a. Einfluss auf die Kreisämter, womit sich dieser Organisationskreis schloss.<sup>137</sup> Die Grundzüge dieses gesamten Umgestaltungsprozesses waren die Herauslösung der Polizei aus dem Staat und ihr Transfer in einen nahezu uneingeschränkt waltenden, ideologisierten Machtapparat. Himmler selbst hatte die Rolle der nationalsozialistischen Polizei im Mai 1937 wie folgt definiert: „a) Die Polizei hat den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. b) Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörungen und Zersetzung zu sichern. Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.“<sup>138</sup> Aus dieser Machtfülle und diesem Selbstverständnis ergab sich auch eine zentrale Rolle im Rahmen der Verfolgung und Enteignung. „Die Anordnung von Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahme und Beschränkung des Eigentums auch jenseits der dafür zulässigen gesetzlichen Limitationen wurden nun für rechtmäßig erklärt.“<sup>139</sup> Das vorliegende Beispiel veranschaulicht dies und verdeutlicht darüber hinaus einen wichtigen Punkt: Als Organ zur Ausführung von Gestapo-Befehlen potenzierten sich letztlich auch die Möglichkeiten einer kleinen Gendarmeriestation hin zu einem erweiterten polizeilichen Spielraum durch mehr Einfluss und Zugriff vor Ort. Sie war es, die die Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen in Herbstein vornahm. Dabei trat sie hier, in einer ländlichen Kleinstadt, als letzte Instanz des Machtapparates auf und partizipierte so – vermittelt Kreisamt und Bürgermeister – an dem neuen, entfesselten polizeilichen Selbstverständnis. Die *funktionale* Verschmelzung von Polizei und Behörden, die erkenn- und belegbar an „einem Strang zogen“, funktionierte im vorliegenden Fall als wirkungsvolles Zusammenspiel in einem Dreiklang zwischen Gestapo, Kommunalverwaltung (Kreisamt/Bürgermeister)<sup>140</sup> und Gendarmerie. Das hier thematisierte Beispiel kann

---

136 NITSCHKE, Polizei, 1995, S. 309 (s. Anm. 128).

137 Vgl. HStAD G 12 A Nrn. 41/3 und 41/4.

138 Zitiert nach: DAMS/STOLLE, Gestapo, 2008, S. 43 (s. Anm. 94).

139 NITSCHKE, Polizei, 1995, S. 308 (s. Anm. 128).

140 Wenn hier von „Kommunalverwaltung“ gesprochen wird, so muss hinsichtlich der Landkreise Folgendes hinzugefügt werden: die 1821 als *staatliche* Verwaltungsbehörde gegründeten Landkreise waren ab 1874 durch Einrichtung von Kreistagen und Kreisausschüssen auch Selbstverwaltungsorgane nach preußischem Vorbild. Insofern bestand hier eine Janusköpfigkeit, die 1936 im Zuge der „Gleichschaltung“ durch Aufhebung des Selbstverwaltungselements der Kreistage beseitigt wurde. Die Aufgabenerledigung in seinem Amt begriff der Landrat seinerseits dennoch auch als „Selbstverwaltung“, wie es etwa von Landrat Bonhard dokumentiert ist, wenngleich er diese, wie er angibt, in der Praxis nur schwer von der Erledigung staatlicher Aufgaben unterscheiden konnte: „Es sind mir in während meiner langjährigen Tätigkeit auf verschiedenen hessischen Kreis- später Landratsämtern niemals Fälle bekannt geworden in denen einzelne Angelegenheiten vom Gesichtspunkte der Kreisselbstverwaltung anders beurteilt wurden als vom Gesichtspunkte des Staates.“ (Stellungnahme Bonhards vom 6. Januar 1943, s. Anm. 130); vgl. Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (Hg.), Reperto-

damit nicht für einen „Konkurrenzkampf“ zwischen Ordnungspolizei und Gestapo sprechen, sondern exemplarisiert das Gegenteil.<sup>141</sup> Der Erfolg der eingeleiteten Aktionen war insofern, wie Carsten Dams und Michael Stolle feststellten und das vorliegende Beispiel unterstreicht, das „Resultat des Bemühens der Polizei, die Vorgaben der Gestapo pflichtgetreu zu erfüllen. In einer Mischung aus Gehorsam und Autoritätsgläubigkeit, möglicherweise auch aus Karrierismus und ideologischer Indoktrinierung waren ‚normale‘ Polizisten bereit, an der gewaltsamen Unterdrückung und Verfolgung mitzuwirken, welche die Gestapo inszenierte“<sup>142</sup>.

Bedeutend ist insbesondere der Umstand, dass die Einflussnahme der Gestapo auf die ausführenden Polizeistellen indirekt stattfand und sich faktisch erst durch „Mittler“ – d. h. Instanzen der Kommunalverwaltung – artikuliert. Der Landrat und seine Behörde fungierten gewissermaßen als „Drehkreuz“ polizeilicher Maßnahmen. Er empfing Weisungen der Gestapo und verfügte weiter an die Kreis-Gendarmerie, diese wiederum an ihre nachgeordneten Posten. Der jeweilige Bürgermeister (teilweise auch der Posten selbst) meldete daraufhin entweder Erfolg oder Fehlanzeige zurück an den Landrat, dieser sammelte und berichtete gebündelt an die Gestapo. Die organisatorische und funktionelle Bedeutung kommunaler Institutionen, die Maßnahmen der Enteignung und Verfolgung quasi en passant als Teil des täglichen Dienstgeschäftes erledigten bzw. vermittelten, ist daher keinesfalls zu unterschätzen.

Gestattet man auf Grundlage der Quellen darüber hinaus eine Spekulation, so tun sich einzelne Triebkräfte hervor, die über die gefügte Pflichterfüllung hinausgehend – offenbar aus eigenem Antrieb – wesentlich zur Radikalisierung des Prozesses beitrugen, zu Ungunsten der jüdischen Opfer. Es sei auf das allgemein bestätigte Faktum hingewiesen, dass auch gewöhnliche Bürger, aus Motiven von Vergeltung oder Bereicherung etwa, das breite Repertoire des Denunziantentums ausnutzten und dadurch fast wie von selbst zu einem großen Teil die wirkliche Überwachungsfunktion im NS-Staat übernahmen – „oft um rein persönliche Rechnungen mit ihren Nachbarn auszugleichen“.<sup>143</sup> Schließlich waren den Bürgermeistern im vorliegenden Falle alle Werkzeuge in die Hände gelegt, um unliebsame Einwohner ohne weiteres der „Schutzhaft“ auszuliefern und loszuwerden. Es reichte aus, einen geringfügigen „Verstoß“ nachzuweisen,

---

rium der Abteilung G 15 Lauterbach (Vorwort von Christine RIED/Birgit GROß), Darmstadt 1984.

141 Vgl. NITSCHKE, Polizei, 1995, S. 317 (s. Anm. 128).

142 DAMS/STOLLE, Gestapo, 2008, S. 96 (s. Anm. 94). Vgl. auch ein dort wiedergegebenes Fallbeispiel von 1934 aus Walldorf in der Nähe von Heidelberg. Hier war die örtliche Gendarmerie bei der Verfolgung der örtlichen KPD-Gruppe mit sämtlichen Verfolgungen, Festnahmen und Hausdurchsuchungen in Eigenregie betraut. „Die Heidelberger Gestapo fühlte sich nicht zuständig und auch die Karlsruher Leitstelle trat nur bei der Unterzeichnung von Schutzhaftbefehlen oder bei der Überführung der Verhafteten ins nächstgelegene Konzentrationslager Kislau in Erscheinung.“ (S. 98).

143 JOHNSON/REUBAND, Einschätzung, S. 423 (s. Anm. 127).

für eine Verhaftung genügte ein beliebiger Vorwand.<sup>144</sup> Eine möglicherweise ohnehin aufgeladene Atmosphäre, etwa in Folge einer recht unvoreilhaftigen Anschuldigung wegen persönlicher Bereicherung, hätte wohl genügend Sprengkraft geboten.

In analogen Vorgängen bei den (insgesamt relativ gleichförmig organisierten und arbeitenden) anderen hessischen Kreisämtern, ist eine solch nachdrückliche und akribische Enteignung wie im Falle von Herbstein, ferner eine damit einhergehende Inhaftierung, übrigens *nicht* dokumentiert. Scheinbar lief diese „Sammelaktion“, die sich freilich auch dort – nach demselben organisatorischen Muster – gezielt gegen jüdische Einwohner richtete, moderater und in gewisser Hinsicht „wohlwollender“ ab.<sup>145</sup> Auch das vermeintliche „Vertrauensverhältnis“ gegenüber Juden und die Vorgehensweise, die sich daraus ableitete, schienen sich lokal zu unterscheiden. In Michelstadt etwa berichtete der Bürgermeister dem Landrat in Erbach von der dortigen Ablieferung durch den „Judenältesten“ und fügte hinzu: „*Es kann angenommen werden, daß die Ablieferung vollständig ist, sodaß Erhebungen in den jüdischen Haushaltungen sich erübrigen.*“<sup>146</sup> Ohnehin berichteten die Bürgermeister allesamt explizit nur von „Ablieferungen“ oder „Abgaben“, das Eindringen in die Wohnung und deren Durchsuchen wurde nur aus Herbstein vermeldet (für keinen Bürgermeister bestand ein Grund, eine derartige Vorgehensweise zu verschweigen). Möglicherweise beruhte die Akribie der Herbsteiner Stellen auch auf „Verdachtsmomenten“, die aus dem im Oktober 1941 bei Adolf Reiß aufgefundenen Depot an Textilwaren resultieren. Die Frage nach der eigentlichen Intention muss allerdings offen bleiben.

Die nächsten „Streiflichter“ sind Namensnennungen in den Zugangsbüchern zweier Konzentrationslager (s. u.). Beide Einträge belegen, dass die Einweisung erst im Sommer 1942 erfolgte. Damit steht fest, dass die Familie noch eine sechsmonatige Haft, wohl im Gestapo-Gefängnis Gießen, über sich ergehen lassen musste. Auch das o. g. Schreiben der Gestapo beweist, dass die Einweisung in Konzentrationslager erst im Mai 1942 formal beim RSHA beantragt wurde. Es ist ein auffälliges Detail, dass Landrat Bonhard noch im April Rundschreiben in Bezug auf Juden zur Kenntnisnahme auch an den Herbsteiner Bürgermeister weiterleitete, obwohl Familie Reiß, die einzigen jüdischen Einwohner in Herbstein, längst in Gießen inhaftiert war. Er wusste um diesen Umstand und tat dies vermutlich dennoch aus dem formalen Grund, dass eine

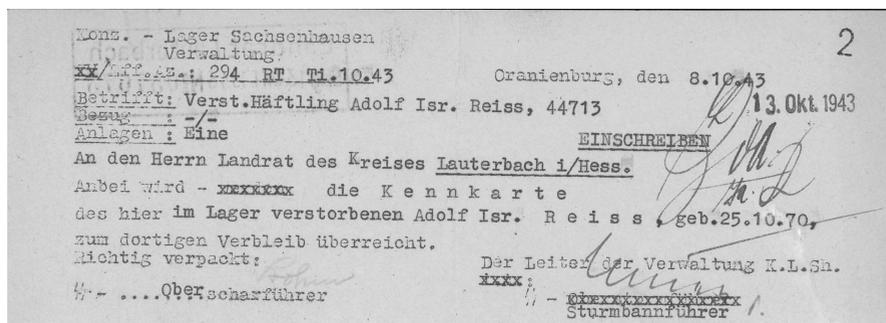
---

144 DAMS/STOLLE, Gestapo, 2008, S. 115 (s. Anm. 94).

145 Vgl. Anm. 114. Wie aus den Akten des Kreisamtes Dieburg hervorgeht, folgten 1942 noch zwei weitere Enteignungsaktionen dieser Art, und zwar zur „Erfassung von Kleidungsstücken und Altspinnstoffen aus jüdischem Besitz“ – ergo deren Beschlagnahmung – im Zuge der Altkleider- und Spinnstoffsammlung im Sommer 1942; sowie eine Beschlagnahmung von Pelzen bei Juden im Juli/August 1942. In beiden Fällen handelte es sich um Verfügungen der Gestapo Darmstadt (resp. RSHA), die durch das Kreisamt – nach üblichem Muster – an Bürgermeister und Gendarmerieposten korrespondiert wurden; vgl. HStAD G 15 Dieburg Nr. Q 595.

146 Schreiben vom 12. Januar 1942 (HStAD G 15 Erbach Nr. G 594 fol. 15). Fast dieselbe Wortwahl benutzte auch der Landrat gegenüber der Gestapo.

Rückkehr der Familie Reiß aus der Haft nach Herbstein natürlich nach wie vor möglich war, folglich mussten die Behörden vor Ort im Informationsverteiler bleiben.<sup>147</sup> Zu dieser Rückkehr kam es jedoch nicht mehr. Durch den Hergang dieser Ereignisse entgingen Adolf, Mathilde (zu dieser Zeit bereits im hohen Alter, Adolf Reiß stand kurz vor seinem 73. Geburtstag) und Antonie Reiß zwar den Massendeportationen aus Hessen, nicht jedoch dem Martyrium – der physischen Vernichtung.



*Kurzbrief des Konzentrationslagers Sachsenhausen zur Rücksendung der Kennkarte von Adolf Reiß an den Landrat in Lauterbach, vom 8. Oktober 1943 (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2311)*

Adolf Reiß wurde im Juli 1942 mit der Häftlingsnummer 44713 in der Kategorie „Jüdischer Häftling“ im Häftlingsblock 38 des KZ Sachsenhausen registriert.<sup>148</sup> Er verstarb dort schon wenige Wochen später am 9. August 1942. Im Sterberegister des Standesamts Oranienburg wurde Herz- und Kreislaufschwäche als Todesursache angegeben. Vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Sprachgebrauchs erfährt diese Angabe eine zweideutige Wertung, auf die noch hingewiesen sei: Generell verbirgt sich hinter der Angabe „Herzschwäche“ vielmehr die Folge von Marter und Misshandlung.<sup>149</sup> Ein gutes Jahr später, am 8. Oktober 1943, sandte die Lagerverwaltung des Konzentrationslagers Sachsenhausen die Kennkarte des „hier im Lager verstorbenen Adolf Isr. Reiss“ per Einschreiben an den Landrat in Lauterbach „zum dortigen Verbleib“. Der Kurzbrief, der von einem SS-Sturmbannführer unterschrieben wurde, wird in der zuständigen Passbehörde

147 Z. B. einen Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Heydrich) hinsichtlich der „Kennzeichnung der Wohnungen von Juden“, der am 15. April 1942 beim Landrat in Lauterbach einging und postwendend an die Gendarmerieposten Herbstein und Grebenhain (bzgl. der dort noch ansässigen Fam. Flesch) weitergeleitet wurde (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 568 fol. 174).

148 Auskunft der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten / Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen vom 17. November 2011.

149 Waltraud SENNEBOGEN, Die Gleichschaltung der Wörter: Sprache im Nationalsozialismus, in: Dietmar Süß/Winfried Süß (Hgg.), Das „Dritte Reich“: Eine Einführung, München 2008, S. 173.

beim Kreisamt Lauterbach „zu den Akten“ geschrieben und gelangt, zusammen mit der Kennkarte, in den entsprechenden Vorgang.<sup>150</sup>

71

**Von der Kreispolizeibehörde auszufüllen!**



**Personenbeschreibung**

Beifall: *gryt / gnytytyty / hshsh - hshshsh / stark*

Beifallform: *hsh - länglicher - / hsh / hshsh \**

Farbe der Augen: *hsh / hsh / hshshsh / hsh - hellbraun - hshshshsh - hshshshsh \**

Farbe des Haares: *hshshsh / hshshshsh / hshshshsh / hshsh / hshshsh - hsh / hshsh / hshshshshsh / hshsh / braungemischt*

Unveränderliche Kennzeichen:

Veränderliche Kennzeichen:

Der Kennkartenbewerber ist die durch das Lichtbild dargestellte Person.  
 Die Unterschrift auf Seite 1 ist von dem Kennkartenbewerber – von dem gesetzlichen Vertreter des Kennkartenbewerbers –<sup>1)</sup> eigenhändig vollzogen.  
 Folgende Zweifel bestehen an der Person – hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit – des Kennkartenbewerbers (DS Nr. III zu § 3) \*):

Der Antragsteller hat die zu Nr. 10 des Antragsmusters zu stellenden Fragen (verg. DS Nr. II Ziff. 2 zu § 3) verneint – wie folgt bejaht \*):

**Bürgeramtsleiter Herbstain**  
(Beobde)

Herbstain, den 5. Dezember 1938.

(Unterschrift des Beamten)

---

**Von der Postbehörde auszufüllen!**

50 mm



Rechte Hand  
linke Hand

Der Kennkartenbewerber hat die erforderlichen Unterschriften und die erforderlichen Fingerabdrücke gegeben (DS Nr. IC zu § 5).<sup>2)</sup>

Das Doppel der Kennkarte

– Kennort: *Kautzberg*

– Kennnummer: *17 10 1339*

ist der Kreispolizeibehörde in *Lauterbach* überhandt worden.

Der Landrat  
Postbehörde  
*Lauterbach*, den 1. Feb. 1939

**Empfangsbefähigung.**

Mir sind heute eine Kennkarte und die bei der Antragstellung überreichten Urkunden ausgehändigt worden.

9. Feb. 1939  
*Mathilde Reiß*  
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) Sollte der angegebene Raum nicht ausreicht, sind die Angaben auf einem besonderen Blatt zu machen.  
 3) Bei nicht 10-jährigen Tüben ist dieser Absatz zu streichen.  
 4) Die Empfangsbefähigung ist auch von dem gesetzlichen Vertreter des Kennkartenbewerbers zu unterzeichnen, wenn der Vertreter den Antrag auf Ausstellung der Kennkarte gestellt hat. Bei nicht 10-jährigen Tüben hat nur der gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.  
 Anmerkung 4 auf der Vorderseite gilt auch hier.

Personenbeschreibung für den Kennkartenantrag von Mathilde Reiß mit Passbild, 1938  
(HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2311)

Mathilde und Antonie Reiß kamen in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, wo sie am 11. Juli 1942 als politische Häftlinge, jeweils mit dem Vermerk „Volljüdin“ aufgenommen wurden.<sup>151</sup> Den Auswertungen und Erkenntnissen von Bernhard Strebel zur Geschichte dieses Lagers folgend, waren beide vermutlich mit einem Sammeltransport nach Berlin verbracht und vorübergehend in dortigen Gefängnissen inhaftiert worden (Alexanderplatz bzw. Barnimstraße),

150 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 2311 fol. 2. Die zurückgesandte Kennkarte trägt als einzigen Hinweis auf das Konzentrationslager Sachsenhausen die auf der Umschlagseite notierte Häftlingsnummer „44713“.

151 Auskunft der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten / Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück vom 28. Oktober 2011.

wo die Transporte nach Ravensbrück zusammengestellt wurden.<sup>152</sup> Mit dem erzwungenen Eintritt in den Mikrokosmos des Konzentrationslagers verwischen die Spuren bis auf ganz wenige Ausnahmen. Es kann jedoch als sicher angesehen werden, dass beide in das Kielwasser der großräumigen „Evakuierungen“ des Herbstes 1942 gerieten. Oswald Pohl, der Leiter des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes (SS-WVHA), war im September 1942 mit seiner Intention, ausländische jüdische Häftlinge als Arbeitskräfte einzusetzen, gescheitert. Hitler, Himmler und Speer einigten sich in einer Grundsatzentscheidung stattdessen darauf, zukünftig KZ-Häftlinge an die Rüstungsindustrie zu vermieten. Der „Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz“ Fritz Sauckel („Hitlers Sklavenhalter“) sicherte überdies 50.000 zivile Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten zu. Damit fiel das Todesurteil für alle noch im Arbeitseinsatz befindlichen Juden.<sup>153</sup> Diese Welle übertrug sich zugleich auf diejenigen Juden, die in KZ inhaftiert waren. In einem Fernschreiben des RSHA an den Kommandanten des KZ Ravensbrück vom 2. Oktober 1942 wurde auf Himmlers Befehl angeordnet, „*die im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück einsitzenden jüdischen Häftlinge in das Konzentrationslager Auschwitz [zu überführen], damit das FKL Ravensbrück judenfrei wird*“<sup>154</sup>. In diesem Zusammenhang gelangten Mathilde und Antonie Reiß nach Auschwitz, wo sie am 12. Oktober 1942 zu Tode kamen.<sup>155</sup> Von beiden sind nachweislich weder Kennkarten noch sonstige Belege zurückgeschickt worden.

Als Adolf Reiß schon mehrere Monate tot ist, wird ihm durch die Devisenstelle in Frankfurt postalisch mitgeteilt, dass diese nunmehr für seine Sicherungsanordnung zuständig sei. Der Brief geht zwei Monate später, am 26. Januar 1943 als Irläufer wieder bei seinem Absender ein; darauf mit Bleistift der Vermerk „*unbekannt verzogen*“<sup>156</sup>.

---

152 Vgl. Bernhard STREBEL, Das KZ Ravensbrück: Geschichte eines Lagerkomplexes, Paderborn 2003, S. 106.

153 Karin ORTH, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager: Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 2002, S. 171 ff.

154 Zitiert nach: STREBEL, KZ Ravensbrück, S. 353 (s. Anm. 152).

155 Bundesarchiv, Gedenkbuch: Opfer der Verfolgung der Juden unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft in Deutschland 1933-1945 (19.05.2011), URL: <http://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/directory.html.de> (05.10.2011).

156 Vgl. HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502. Hinweis: Auch wenn nicht rekonstruiert werden kann, wer genau in welchem Zusammenhang „*unbekannt verzogen*“ auf dem Umschlag vermerkte (mutmaßlich die Post) – diese Formulierung war in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht unüblich. In einer Richtlinie des Reichssicherheitshauptamtes zur Durchführung der Deportation nach Auschwitz vom 20. Februar 1942 etwa wird ausdrücklich angewiesen: „*Bei Abmeldungen der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter nicht der Zielort, sondern lediglich „unbekannt verzogen“ anzuführen.*“ (zitiert nach: Marlis GRÄFE/Bernhard POST /Andreas SCHNEIDER (Hgg.), Quellen zur Geschichte Thüringens: Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933-1945, Erfurt 2009, S. 384 ff.).

## Im Nachgang der Ermordung: Fragmente der Vermögensverwertung und die spätere „Wiedergutmachung“

Der wunderliche Brief ist leicht zu erklären: Durch den Zuständigkeitswechsel war die Nachricht des Todes nicht rechtzeitig bis nach Frankfurt gedrungen. Die Gestapo hatte das entscheidende Schreiben mit der Todesmitteilung im November 1942 nach Darmstadt korrespondiert, von dort aus musste es – zuständigkeitshalber – nach Frankfurt weitergeleitet werden, wo es am 14. November eintraf. Bereits einen Tag zuvor war jedoch die Ausfertigung des Briefes an Adolf Reiß verfügt worden, woraufhin dieser Brief dann das Haus verließ.<sup>157</sup> Folglich verfehlten sich die beiden Nachrichten, wenn auch nur sehr knapp.

Die Spurensuche nach einzelnen Streiflichtern ist mit dem Tod der Familie noch nicht beendet. Die Mühlen der Verwaltung mahlen auch posthum. Was von den Verschleppten blieb, sprich: was es nun noch zu verwalten gab, war deren enteignetes Vermögen; das finanzielle, das bewegliche und schließlich das immobile.

Einen Tag, nachdem der oben genannte Brief nach längerem Umlauf wieder in Frankfurt eingetroffen war, erkundigte sich die Devisenstelle Frankfurt nochmals, nun beim Bürgermeister in Herbstein, nach dem Verbleib von Adolf Reiß. Das ist insofern sonderbar, als sie durch die Mitteilung der Gestapo ja eigentlich längst wusste, dass die „Klienten“ verstorben waren. Bürgermeister Dehn schilderte daraufhin knapp den Hergang der Ereignisse und bestätigte den Tod der Familie. Erst auf diese Antwort folgte dann am 23. Juni 1943 die Verfügung des Finanzamtes Lauterbach (Verwertungsstelle) an die Dresdner Bank zur Einziehung des Vermögens. Das dortige Sperrkonto wies am 2. Juli 1943 noch ein Guthaben von 13.465 RM auf. Nach Abzug einer Gebühr von 15 RM „für unsere Gebühren und Auslagen“ überwies die Bank dem Reichsfiskus schließlich 13.450 RM. Damit war die monetäre Enteignung, die drei Jahre zuvor mit Verhängung der „Sicherungsanordnung“ eingeleitet wurde, zu ihrem Abschluss gekommen.

Untersucht man den Enteignungsvorgang des beweglichen Vermögens, taucht zum ersten Mal ein ausgefertigtes Schriftstück des Finanzamtes auf, was aufgrund seiner bedeutenden Rolle im Enteignungs-Prozedere ungewöhnlich ist. Die Sicherstellung, Enteignung und Verwertung des jüdischen Vermögens organisierte der Reichsfiskus mit bürokratischer Akribie. Ein komplexer Behördenapparat besorgte dies in arbeitsteiligen Prozessen, blieb allerdings, im Widerspruch zu seiner federführenden Funktion und bedeutenden Aufgabe, dabei „völlig im Hintergrund und trat gegenüber den Opfern überhaupt nicht in Erscheinung. Das wiederum dürfte nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die Finanzverwaltung einschließlich der Vermögensverwertungsstellen nach Kriegsende unbehelligt weiterarbeiten konnten [und] ihre Mitarbeiter offenbar keinerlei

---

157 Vgl. interne Verfügung des Oberfinanzpräsidenten von Kassel/Devisenstelle Frankfurt a. M. vom 13. November 1942 mit Erledigungsvermerk vom 14. November 1942. (HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502).

Unrechtsbewußtsein empfanden [...]“<sup>158</sup>. Die Steuerakten, aus denen jene Vorgänge i. d. R. ersichtlich sind, wurden im Falle des Finanzamtes Lauterbach vernichtet und sind daher leider nicht überliefert.<sup>159</sup> Das genannte Schriftstück des Finanzamtes Lauterbach vom 14. September 1943 spricht jedoch eine hinreichend deutliche Sprache. Zwei Zeilen genügen, um seine Rolle zu dokumentieren: „*In der Anlage übersende ich den Reisepaß der Antonie Sara Reiß. Er wurde im Nachlaß des Juden Reiß zu Herbstein gefunden.*“<sup>160</sup> Nach üblichem Schema war das (bewegliche) Vermögen also durch das Finanzamt konfisziert, gesichtet, verwertet worden. Erinnern wir uns an die Ausreiseversuche, an denen Antonie Reiß bis zuletzt festgehalten hatte, ist das Auffinden ihres Reisepasses einleuchtend. Das Ausweisdokument war also durch das Finanzamt an das Kreisamt weitergeleitet worden, wo man es pflichtbewusst zum Vorgang legte – nur aus diesem Grund ist es überliefert. In den Entschädigungsakten findet sich schließlich auch eine genauere Auflistung der nach der Deportation konfiszierten Gegenstände.<sup>161</sup>

Die Rekonstruktion der Ereignisse, die erstmals im Rahmen der Entschädigung vorgenommen wurde, weist diverse Lücken und Unklarheiten auf – die Befunde stützen sich in der Hauptsache auf die Aussagen von Zeugen und deren Erinnerungsvermögen; teilweise widersprechen sich die Angaben. Der Umfang des beraubten Vermögens scheint enorm gewesen sein. Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung erinnerte sich, „*dass der Hausrat sehr gediegen gewesen sei.*“<sup>162</sup> Felix Wallenstein, der Ehemann von Else geb. Reiß, reiste nach dem Krieg selbst nach Herbstein, um die Enteignungsvorgänge zu untersuchen und entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Sicher ist, dass die Wohnungseinrichtung im Wesentlichen beschlagnahmt worden ist. Ein Teil der Möbel war bereits beim Hausverkauf, wie bereits erwähnt, von Adolf Reiß an den neuen Eigentümer Robert Möslein verkauft worden.<sup>163</sup> Definitiv wurden das restliche Mobiliar und die Einrichtung dann nach der Verschleppung durch das Finanzamt abgeholt, was diverse Zeugen, darunter auch ein Finanzbeamter, bestätigten. Die Entschädigungsakte konstatiert hier fälschlicherweise: „*Das Mobiliar ist offensichtlich abgeholt worden, nachdem es aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 dem Reich verfallen war.*“<sup>164</sup> Dies ist insofern unzutreffend, als die Gestapo bei der

---

158 Hans-Dieter SCHMID, „Finanztod“: Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Gerhard PAUL/Klaus-Michael MALLMANN (Hgg.), *Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg*, Darmstadt 2000, S. 153.

159 An anderer Stelle erklärte das Finanzamt Lauterbach am 3. Juni 1953, dass die Akten „*auf Grund einer Anordnung seinerzeit vernichtet worden*“ sind. (HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 35).

160 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 276.

161 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 93.

162 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 47.

163 Handschriftlicher Vermerk des Sachbearbeiters im Wiedergutmachungsfall Else Wallenstein. Diese Feststellung beruhte auf einer Aussage der Zeugin FrL. Käthchen Schaub. Hiernach umfasste dies die Möbel aus Kontor *und* Wohnzimmer, nicht nur, wie im Kaufvertrag angegeben, die „*Ladeneinrichtung*“ (HHStA Abt. 528 Nr. 11056 fol. 114).

164 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 107.

formalen Einziehung des Vermögens das „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ vom 14. Juli 1933 anwendete.<sup>165</sup> Dies war bei innerhalb des Reichs Verschleppten die gängige „Rechtsgrundlage“ der Enteignung, während die o. g. Verordnung sich auf jene Personen bezog, die z. B. in Ghettos und Vernichtungslager *außerhalb* des Reiches verschleppt wurden, d. h. in annektierte, jedoch zu exterritorialen Gebieten erklärte Regionen.<sup>166</sup>

Das eingezogene bewegliche Vermögen schloss neben den genannten, bereits im Oktober 1941 konfiszierten und vor Ort verstauten Möbeln, auch das Mobiliar aus den restlichen Zimmern (Küche, Schlafzimmer etc.), aber auch Hausrat und sonstige Gebrauchs- sowie auch Wertgegenstände mit ein.<sup>167</sup> Der Verbleib dieser Gegenstände schien später jedoch nicht mehr im Einzelnen rekonstruierbar – zu verschlungen waren die Wege der „Arisierung“. Recht schwammig und wenig sagend hieß es: „*Das Mobiliar ist dann offenbar der SS zur Verwertung überlassen worden.*“<sup>168</sup> Es ist fraglich, ob diese Einschätzung in der Tat zutreffend ist bzw. inwiefern sie auf alle Stücke angewendet werden kann. In ländlichen Gegenden war es üblich, das Mobiliar vor dem Wohnhaus der Deportierten von Gerichtsvollziehern und Finanzbeamten öffentlich zu versteigern.<sup>169</sup> Dies ist in diesem Falle nicht vorgekommen, zumindest sprechen die Unterlagen nicht dafür. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen (und in anderen Fällen vielfach überliefert), dass die verantwortlichen Behörden von Polizei, Kommunal- und Finanzverwaltung entweder „offiziell“ (z. B. Mobiliar als Einrichtungsgegenstände für die eigene Dienststelle) oder „unter der Hand“ (in Form persönlicher Bereicherung) von den Hinterlassenschaften der Deportierten profitiert haben.<sup>170</sup> Aufgrund von Beschlüssen des Landgerichts Frankfurt wurde die Entschädigungssumme für Wohnungseinrichtung und Schmuck im Jahr 1958 mit 9.748 DM festgesetzt.<sup>171</sup>

---

165 HHStA Abt. 519/3 Nr. 31502. Im Wortlaut heißt es: „*Ich beabsichtige, das Vermögen des verstorbenen obengenannten Juden auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 (RGBl. I S. 293) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 (RGBl. I S. 479) zugunsten des Deutschen Reiches einzuziehen.*“

166 MEINL/ZWILLING, Raub, 2004, S. 137 (s. Anm. 6).

167 Demzufolge tauchen auf der Auflistung, die auch durch Mitarbeit der Zeugin Käthchen Schaub zusammengestellt wurde, folgende Posten auf: „*2 kompl. neue Wäscheausstattungen; Gebrauchswäsche; 2 Betten mit neuen Matratzen, Decke, Kissen; 1 kompl. 2-bettiges Schlafzimmer mit Matratze, Decken, Kissen, Weisszeugschrank, Kleiderschrank, Wäschekommode; 2 Nachtschränke; 2 Küchenschränke[,] sämtliches Küchengeschirr; Tisch, Stühle, Gebrauchsbestecke; Viele kompl. Glas- u. Porzellan-service; Konserven; 1 Fahrrad; 1 Nähmaschine; Anzüge, Kleider, Kostüme, Mäntel, Schube, Handarbeiten; 2 Silberkästen kompl. für 12 Personen mit Fischbestecken und allem Zubehör; wertvolles Kristall; Noch vorhandene Waren vom Geschäft*“ (HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 93).

168 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 107.

169 MEINL/ZWILLING, Raub, 2004, S. 47 (s. Anm. 6).

170 Vgl. auch Christiane KULLER, Finanzverwaltung und Judenverfolgung: Die Entziehung jüdischen Vermögens in Bayern während der NS-Zeit, München 2008, S. 81 f.

171 Bescheid der OFD Frankfurt/Main vom 4. April 1958 (HHStA Abt. 518 Nr. 11056).

Am 13. September 1943 war das Deutsche Reich als neuer Eigentümer der Reiß'schen Grundbesitztümer im Grundbuch eingetragen worden.<sup>172</sup> Hierbei handelte es sich um den verbliebenen, bislang in dieser Abhandlung noch nicht genannten Grundbesitz, den Adolf Reiß in der Gemarkung Herbstein besessen hatte – zusätzlich zu dem 1940 verkauften Haus mit Grundstück. Auch diese Parzellen waren zu diesem Zeitpunkt jedoch längst erfasst worden. Auf einen Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hin hatte Kreisdirektor Bonhard bereits am 21. November 1938 die Anzeige aller jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitztümer verfügt. Daraufhin gab der Herbsteiner Bürgermeister per Telefon die Werte durch, die dort nur Adolf Reiß betrafen: „*Gartenland 581 qm / Wald 2419 qm*“.<sup>173</sup> Die Registrierung war damit abgeschlossen und kam erst wieder auf den Tisch, als die Eigentümer beseitigt waren und ihre Hinterlassenschaften als Vermögen von „Reichsfeinden“, aufgrund der o. g. Verordnung, vom Reich eingezogen werden konnten. Im Januar 1942 hatte der Landrat nochmals bei dem Amtsgericht Herbstein Auskunft über jene Grundstücke im Amtsgerichtsbezirk eingeholt, die noch in jüdischer Hand waren. Diese Aufstellung führt auch Adolf Reiß' Grundstücke auf und bestätigt und präzisiert die Angaben von 1938. Es handelte sich um vier Flurstücke in Form versprengter Ländereien, die als Grabland, Wiesen und Buchenhochwald im Grundbuch eingetragen waren.<sup>174</sup> Das Schriftstück, das durch einen Justizinspektor Petermann ausgestellt wurde, weist zwei interessante, leider undatierte, handschriftliche Vermerke auf: Der erste scheint vom Adressaten des Schreibens im Kreisamt, Herrn Regierungsrat Schäfer, zu stammen und ist als „*vertrauliche Notiz*“ überschrieben.<sup>175</sup> Darin werden die Verteilung der Grundstücke und die Klärung der Abwesenheitspflegschaft<sup>176</sup> geplant. Der zweite Vermerk bezieht sich auf den ersten und scheint die Paraph Petermanns zu tragen, müsste demzufolge wiederum im Amtsgericht entstanden sein: „*Evt. Abwesenheitspfleger für Reiß: Ortsgruppenleiter Hofmann, da Gemeinde wahrscheinlich den Wald kauft und [Bür-*

172 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 90<sup>v</sup>.

173 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 574 fol. 155.

174 Wortlaut des Eintrages über die Gemarkung Herbstein: „*Fl. 1 Nr. 1746 Grabland in den Pfaffenbecken 56 qm / Fl. 15 Nr. 3. Wiese die Langengärten 525 qm / Fl. 19 Nr. 203 Buchenhochwald die Ruhl 1231 [qm] / Fl. 19 Nr. 207 Buchenhochwald sträuch 1188 [qm] / Eigentümer: Adolf Reiss eingetragen in Bl. 295.*“ (HStAD G 15 Lauterbach Nr. 574 fol. 64<sup>v</sup>).

175 Wortlaut (da der Vermerk schwer leserlich ist, werden die fraglichen Stellen hier in eckigen Klammern wiedergegeben): „*Just. Inspektor Petermann ist am Erwerb des Reiß'schen Grundstückes Fl. 15/3 interessiert. Ebenso Dentist Möslein, der bereits mehrere Grundstücke besitzt. Nach Ansicht des [Bürgermeisters] muß bei sachlicher Beurteilung der Anlieger Dr. Wust [?] in erster Linie berücksichtigt werden, dieser hat weder Hof noch Garten bei seinem Haus. [folgt Paraph: Schäfer?] Als Pfleger wird [Bürgermeister] Dehn in erster Linie in Frage kommen.*“

176 Wenn vermögensrechtliche Angelegenheiten einer abwesenden, volljährigen Person der Fürsorge bedürfen, ist nach deutschem Recht ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, der die Interessen der abwesenden Person wahrnimmt. Stellt sich heraus, dass diese Person zum Zeitpunkt der Anordnung bereits verstorben war (z. B. bei Vermissten), wird der Pfleger automatisch zu dessen Nachlasspfleger.

germeister] beteiligt ist. [Petermann]“: Dieses Dokument birgt also folgende Erkenntnisse: Aufgrund anderweitiger persönlicher Absprachen wurde hier die Aufteilung des Grundbesitzes besprochen, der zu diesem Zeitpunkt offenbar schon „verfügbar“ war. Ob die Vermerke unmittelbar nach Ausstellung des Dokumentes (26. Januar 1942) entstanden, kann nicht festgestellt werden – es wäre jedoch logisch, weil Schreiben allgemein hin unmittelbar nach ihrer Aufsetzung und Versendung bearbeitet oder kommentiert werden – und möglich wäre es, da Familie Reiß zu diesem Zeitpunkt bereits inhaftiert und Adolf Reiß im juristischen Sinne „abwesend“ war; demzufolge war es an der Zeit, einen Pfleger zu benennen.<sup>177</sup> Überdies hatten sich bereits einige Interessenten der Grundstücke angemeldet – darunter auch („vertraulich“) eigens der Gerichtsbeamte, der diese Auflistung angelegt hatte.

Der Vorgang wurde allerdings erst Ende 1943 reaktiviert. Dem seit April 1942 üblichen Prozedere folgend zeichnete der Oberfinanzpräsident im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter von Hessen für die Verwaltung dieser Vermögenswerte verantwortlich.<sup>178</sup> Der Fiskus hatte dem Reichsstatthalter die Immobilien anzuzeigen, dieser kümmerte sich um die Übertragung von Vermögenswerten an „gebietliche Selbstverwaltungskörperschaften“, woraufhin das Kreisamt eingeschaltet wurde, welches den Prozess nun in seinem Bereich weiterbearbeitete und koordinierte. Am 23. November 1943 erhielt der Lauterbacher Landrat Mitteilung und Verfügung durch den Reichsstatthalter in Hessen bezüglich „*Verwaltung und Verwertung von eingezogenen jüdischem Vermögen von Reichsfeinden; hier: des Adolf Israel Reiß und dessen Ehefrau Mathilde Sara geb. Seligmann in der Gemarkung Herbststein*“.<sup>179</sup> Der Reichsstatthalter sollte dafür Sorge tragen, dass die Grundstücke, die gemäß Mitteilung des Oberfinanzpräsidenten dem Reich zugefallen waren, einem neuen, geeigneten Besitzer zugeführt werden. Neben Wald-, Wiesenflächen und bebauten Grundstücken wurden auch ehemalige Synagogen und entweihte Judenfriedhöfe übereignet – sprich: all die leer gewordenen Areale jüdischen Lebens. So manchem spielte das in die Hände, man bereicherte sich und profitierte in der Gewissheit, dass wohl keiner mehr kommen wird, um Klage zu erheben. Der jeweiligen Selbstverwaltungskörperschaft, also der Gemeinde bzw. dem Kreis wurde dabei gewissermaßen das „Vorkaufsrecht“ eingeräumt. Gemäß „Führererlass über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden“ vom 29. Mai 1941 erhielt eine Gemeinde bzw. der Landkreis die Grundstücke unentgeltlich übertragen, sofern sie (die Grundstücke) „*ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebietlichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind*.“ Ende 1943 standen noch sämtliche ehemaligen Reiß'schen

---

177 Dieses Dokument geht im Übrigen, wie der Einleitungssatz verdeutlicht, auf eine „*telefonische Rücksprache vom 23. laufenden Monats*“ zwischen Kreisamt und Amtsgericht zurück. Möglicherweise wurde die „neue“ Sachlage hinsichtlich des Adolf Reiß schon hierbei besprochen.

178 MEINL/ZWILLING, Raub, 2004, S. 270 (s. Anm. 6).

179 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 574 fol. 6; auch für die weiteren hierzu zitierten Textpassagen.

Grundstücke zur Disposition. Landrat Bonhard bat Bürgermeister Dehn im Dezember 1943 nach einem vorherigen Telefonat um schriftliche Stellungnahme. Bei Interesse an einer unentgeltlichen Übertragung musste ein entsprechender Antrag gestellt werden, was die Gemeinde Herbstein ihrerseits tat und im Januar zurück nach Lauterbach leitete. Bonhard befürwortete diesen Antrag: „Der Kreis hat an dem Erwerb d. Grundstücke kein Interesse“. Im März 1944 erfolgte eine weitere Verfügung des Reichsstatthalters, die leider als Dokument nicht überliefert ist, scheinbar verblieb es beim Bürgermeister, der hierzu wiederum Stellung nahm. Offenbar gab es Gründe, die Plausibilität des Antrages bzw. die Berechtigung einer unentgeltlichen Übernahme noch einmal zu begründen, was der Bürgermeister mit einiger Verspätung, am 31. August 1944 tat. Zwischenzeitlich hatte der Reichsstatthalter nochmals an die Erledigung erinnert.<sup>180</sup> Herbstein begründete sein Interesse wie folgt: „Eine Gemeinde hat laufend Aufgaben zu erledigen, für die Grundstücke erforderlich sind, sei es für Bauzwecke, Behelfsheimbau, Strassenbau, Bau von Sportanlagen und dergl.“ Hierfür bestehe ein Interesse an den beiden Ländereien als Tauschgelände. Das Interesse an den beiden Waldparzellen begründete Dehn dagegen damit, dass die Gemeinde tendenziell die Übernahme und Zusammenführung kleinerer, bislang privater Waldparzellen beabsichtige, um eine entsprechende großflächige Forstbewirtschaftung umzusetzen. Die Gemeinde wäre jedoch auch bereit gewesen, die Grundstücke im Fall der Fälle zu kaufen. Im September 1944 (zweieinhalb Jahre nach der Verschleppung von Familie Reißl) reichte der Landrat diese Stellungnahme, zu der er „kaum etwas hinzuzufügen“ hatte, schließlich an den Reichsstatthalter weiter. Die beiden Grabland- bzw. Wiesengrundstücke wären für die Gemeinde als Tauschgelände von Interesse. Die Übernahme der Waldparzellen hielt er insb. „vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus“ für angebracht. „Private Interessenten für den Ankauf der Waldparzellen dürften keine vorhanden sein“ – was, wie wir aus den beiden internen Vermerken wissen, zuvor noch anders ausgesehen hatte. Was letztendlich mit den Grundstücken geschah, ist nicht festzustellen. In Anbetracht der kurzen Zeitspanne zwischen diesem Schriftwechsel und dem „Untergang“ NS-Deutschlands dürften sich die Geschehnisse in Grenzen gehalten haben. Auch 1950 bestand hierüber keine Klarheit: „Welche Erträge aus den Grundstücken nach 1943 gezogen wurden, konnte im einzelnen nicht festgestellt werden.“<sup>181</sup> Die Ländereien waren 1958 gesperrt und durch einen Treuhänder an verschiedene Personen verpachtet worden. 1950 wurde das Land Hessen durch Beschluss des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Fulda (auf Antrag von Else Walenstein) verurteilt, die Grundstücke an die einzige Erbin von Adolf Reiß zurückzugeben. Hinsichtlich des Kaufvertrages, der seinerzeit zwischen Adolf Reiß und Robert Möslein abgeschlossen worden war (Haus und Grundstück in

---

180 HStAD G 15 Lauterbach Nr. 574 fol. 11 und 12. Beide Dokumente (die Erinnerung und die Stellungnahme des Bürgermeisters) sind in der Akte fälschlicherweise in den Vorgang zur Verwaltung und Verwertung des Vermögens von Max Flesch in Ilbeshausen gelangt.

181 HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 90. („Die Pachtbeträge werden zum großen Teil zur Zahlung der laufenden Steuern usw. benutzt. Auf dem Treuhänderkonto befinden sich keine Beträge“).

Herbstein) kam es zu einem Vergleich. Die Immobilien wurden an Else Wallenstein zurückerstattet, die Entschädigungsansprüche des gezahlten Kaufpreises von 17.300 RM trat sie an Möslein ab. Die Mietüberschussbeträge, welche sich noch auf dem Sperrkonto befanden, wurden ebenfalls Else übertragen.

Auch anderweitige Rückerstattungen bzw. Entschädigungen wurden beantragt und konnten teils geltend gemacht werden. So u. a. eine Kapitalentschädigung für den Schaden im beruflichen Fortkommen des Adolf Reiß (als Zeiträum wurde angesetzt – vom Boykottbeginn 1. April 1933 bis zum 31. des Monats, in dem der Verfolgte verstorben war),<sup>182</sup> ferner eine Entschädigung für den Freiheitsentzug („Freiheitsschaden“), wobei der Zeitpunkt des erstmaligen Tragens des Judensterns als Ausgangspunkt gewählt wurde. Geltend gemacht wurden auch die Reisekosten der Auswanderung von Elsa und Felix Wallenstein nach Palästina im Jahr 1936.

Am 5. September 2008 wurden in Herbstein, vor dem früheren Anwesen der Familie Reiß (heute Am Postberg 2), drei so genannte „Stolpersteine“ zum Gedenken an die 1942 verschleppten und ermordeten Adolf, Mathilde und Antonie Reiß in den Bürgersteig eingelassen.<sup>183</sup>

### **Schlussbetrachtung – Möglichkeiten und Grenzen der Rekonstruktion**

Das „Wahre“, was im Einleitungszitat von Claude Lanzmann genannt wird, ist ein äußerst schwer zu fassender Bezugspunkt. Und doch versucht der Historiker stets, sich eine „Wahrheit“, einen Tatsachenkomplex der Vergangenheit zu vergegenwärtigen. Hierfür werden i. d. R. Quellen zugrunde gelegt, die zu interpretieren und auszuwerten sind. Der Interpret konstruiert sich daraus ein Bild und versucht, möglichst objektiv vorzugehen – er *rekonstruiert*. Und damit ist das entscheidende Wort aus der Überschrift genannt: Die *Rekonstruktion* ist ein Versuch zur Wiederherstellung von Abläufen, Handlungsmomenten, Entscheidungen. Zu rekonstruieren ist verantwortungsvoll und heikel, in jedem Fall ein ehrgeiziges Vorhaben; immerhin maßt man sich an, selbst nicht erlebte Geschichte zu erzählen. Was bleibt dem Historiker also, als dies geflissentlich einzuräumen und dann diese Rekonstruktion so gut wie möglich zu verdichten und zu belegen, möglichst viel Basis zu schaffen für die Thesen, möglichst viele der Quellen zu befragen und daraus plausible Erkenntnisse abzuschöpfen?

---

182 Da keinerlei Geschäftszahlen von Adolf Reiß als Grundlage für eine Wertstellung verfügbar waren, begab sich der Sachbearbeiter 1956 nach Herbstein, wo er in Zusammenarbeit mit dem Stadtrechner die Akten eines anderen ortsansässigen Textilwarengeschäftes studierte und den Gewinn von Reiß' Geschäft schätzte – auch auf der Grundlage, dass dieses damals konkurrenzlos gewesen war (HHStA Abt. 518 Nr. 11056 fol. 47).

183 KULTURVEREIN LAUTERBACH: Stolpersteine in Lauterbach (Oktober 2009), URL: <http://www.kraussmartin.de/KVeV/Stolper/Doku.html> (07.10.2011).

Nr. 2293

C<sup>1</sup>

Oranienburg - - - - , den 11. August - - - - 19 42.  
Der Kaufmann Adolf, Israel R e i s s - - - -  
- - - - - mosaisch - - - -  
wohnhaft in Herbstein, Kreis Lauterbach, Adolf-Hitler-Straße 3  
ist am 9. August 1942 - - - - - um 6 - - - - Uhr 45 - - - - Minuten  
in Oranienburg im Lager Sachsenhausen - - - - - verstorben.  
Der Verstorbene war geboren am 25. Oktober 1870 - - - -  
in Herbstein, Kreis Lauterbach - - - - -  
(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -)

Vater: Hermann Reiss, letzter Wohnort unbekannt. - - - -

Mutter: Auguste Reiss geborene Reiss, letzter Wohnort un-  
bekannt. - - - -

Der Verstorbene war - nicht - verheiratet mit Mathilde Reiss ge-  
borenen Seligmann, wohnhaft in Herbstein, Adolf-Hitler-  
Straße 3 - - - -

Eingetragen auf ~~mündliche~~ - schriftliche - Anzeige des Lagerkommandan-  
ten des Lagers Sachsenhausen in Oranienburg. - - - -

Der Aufzettelnde - - - -

Vorgelesen, genehmigt und - - - - unterschrieben

Die Übereinstimmung mit dem  
Erstbuch wird beglaubigt.

Oranienburg, den 11. 8. 19 42.

Der Standesbeamte

Der Standesbeamte

*Miep*

Griep

Todesursache: Herz - und Kreislaufschwäche.

Grundleiden: Ruhr.

Eheschließung des Verstorbenen am - - - - in - - - -

(Standesamt - - - - - Nr. - - - - -).

Sterbeprotokoll des Standesamtes Oranienburg über den im Lager Sachsenhausen verstorbenen  
Adolf Reiß vom 11. August 1942, Reg.-Nr. 2293/1942 (Quelle: Stadtarchiv Oranienburg).

Diese Rekonstruktion eines jüdischen Schicksals ist das Ergebnis aus der Zusammenfügung zahlreicher kleiner Puzzleteile; und man darf sehr dankbar sein, dass man diese Studie auf der Grundlage vieler, teils mühsam zusammengetragener Belege ausbreiten kann. Wenn man von der guten Quellenlage für diese „Lokalstudie“ spricht, muss man im selben Atemzug das Kreisamt erwähnen, welche einen Großteil der hier verwerteten Dokumente überlieferte. Diese reichhaltige Überlieferung kommt nicht von ungefähr, vielmehr zeitigt dieser Umstand bereits eine zentrale Feststellung dieser Arbeit: Im vorliegenden Fall war die kommunale Ebene, insb. das Kreisamt, eine verantwortliche und einflussreiche Schnittstelle aller erläuterten Geschehnisse. Es diente als organisatorisches Drehkreuz zwischen einem ausladenden und mächtigen Polizeiapparat, einzelnen Aufgabenträgern, der Landesregierung und der Partei, ja sogar einzelnen appellierenden „Volksgenossen“ auf der einen Seite – und (vermittels lokaler Verwaltungsstellen) den verfolgten Personen auf der anderen Seite. Waren hier, auf kommunaler Ebene, einschlägige Positionen entsprechend besetzt, so wie im vorliegenden Fall, wirkte sich nahezu jede Intervention von dritten Stellen, wie auch jede in Eigenregie eingeleitete Maßnahme, zu Ungunsten der Opfer aus. Das Kreisamt war hier ein funktionierendes „Segment“ innerhalb des „Normen- und Maßnahmenstaates“ (Ernst Fraenkel), ein Vermittler, der Aufgaben dann ausführte, Maßnahmen der Entrechtung und Verfolgung dann umsetzte (indem er sie anordnete, verbindlich weiterleitete und koordinierte), wenn es gefragt und verlangt wurde. Es war Teil des Dienstgeschäftes, und angesichts der geschilderten Verhältnisse vor Ort (einem marginalen Anteil an jüdischer Bevölkerung) nur ein verschwindend kleiner Teil des Verwaltungsalltags. Der Holocaust war hier gewissermaßen Teil des Geschäftsganges. Die notwendige „Arbeit“ wurde, während man sich als Funktionsträger als Teil eines Ganzen verstand, erschreckend unspektakulär als das erledigt, was sie der Wahrnehmung nach war: Arbeit. Die große Frage, was die handelnden Personen bei der Erledigung dieser bürokratischen Arbeit *empfanden*, kann anhand dieser Quellen nicht geklärt werden. Auch nach der Lektüre unzähliger Unterlagen bleibt sie deswegen im Raum stehen.

Die Vermittlerposition des Kreisamtes muss noch um einen Akzent erweitert werden. Im zentralistisch ausgerichteten NS-Staat war es auch ein Transporteur jener Ideologie und Agitation, die von zentralen Stellen in Berlin ausgingen. Durch seine Tätigkeit übertrug sich, will man es so weit herunterbrechen, der „Führerwille“ bis in die entlegensten Winkel der Provinz. Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes etwa gelangten durch die dort ressortierende Gestapo bis nach Darmstadt, von dort nach Gießen bzw. gleich nach Lauterbach und über das dortige Kreisamt in letzter Hinsicht bis nach Herbstein, weil das Kreisamt Weisungen der Gestapo vor Ort bearbeitete, weitergab und verantwortlich abwickelte. Diese mittelbare Ausrichtung auf Berlin lässt sich auch anhand vieler weiterer Beispiele belegen.

Andererseits wäre es unkorrekt und eigentlich polemisch, das Kreisamt lediglich als „Befehlsempfänger“ darzustellen – genau diese Argumentationslinie aber

wollten bekanntlich viele Behörden nach 1945 für sich beanspruchen. Zunächst einmal aber sind Kreisamt und Kommunalbehörden keine Kasernen; soll heißen, sie waren zwar „gleichgeschaltete“ Behörden, doch aufgrund der örtlichen Zuständigkeit auch ein Stück weit autonom. Aufgaben mussten freilich erledigt werden, doch konnte man sie mit aller Härte und Akribie oder eben „wohlwollend“ wahrnehmen. Wenige Beispiele belegen ein wohlwollendes Handeln, doch dass es sie gibt, beweist, dass es sie geben *konnte*.<sup>184</sup> Das „Schreckgespenst“ der Gestapo, deren Eingaben und Aufträgen man offensichtlich gefügig nachgab, war sicher in vielerlei Hinsicht furcht- und respekteinflößend, doch zeigt etwa das hier beschriebene Beispiel des „Bereicherungswettlaufs“, dass man offenbar auch hier Raum für Spekulation sah – zumindest, wenn es um die Verwertung des Vermögens ging. Die unbedingte Auftrags erledigung, das termingerechte Berichten bei Aktionen gegen Juden dagegen dokumentiert eine gefüggige, gut geölte Verwaltungskontinuität, die keine Fragen stellte, sondern die willkürliche Handlungsweise der Gestapo mittrug – und durch eigene Ideen und Interventionen noch bereicherte resp. verschärfte. Die Tatsache, dass viele kleine und größere Beutezüge in der Wohnung der Verfolgten in Herbstein unternommen worden sind, wobei dann letztlich eine Bagatelle zur Einweisung der gesamten Familie in KZ führte, verdeutlicht ein ausgesprochen hohes Verfolgungspotential. Insofern spielte die Dynamik antisemitischer Ressentiments vor Ort eine große Rolle – in diesem Zusammenhang oft auch der Gedanke der Selbstbereicherung. Die Verfolgung potenzierte sich aufgrund einer funktionierenden Verwaltung, deren unterschiedlichste Stellen reibungslos zusammenarbeiteten. Hierfür war es notwendig, dass dieselben Prämissen gesetzt wurden. War man auf lokaler Ebene (sozusagen „am Ort des Zugriffs“) bereit, diese Atmosphäre zu strapazieren und zu nutzen, standen dem letzten Schritt, diese Personengruppe ganz zu beseitigen, Tür und Tor offen. Die Verfolgten befanden sich tatsächlich und belegbar in einem rechtsfreien Raum.

Es wurde angeführt, dass hier „Puzzleteile“ zusammengefügt worden sind. Dieses Gleichnis diene der Anschaulichkeit, muss aber umakzentuiert werden. Natürlich sind die hier herangezogenen Quellen mitnichten Puzzleteile, sie sind vielmehr das, was bereits die Überschrift vorwegnimmt: Streiflichter. Es sind Quellen aus der Provenienz der Täter, mit denen deren Vorgehensweise beleuchtet werden soll. Wir erhalten ein einseitiges Bild der Verfolgung. Über die Menschen an sich wird kaum etwas bekannt. Ihr Schicksal lag ganz besonders in den Händen der „Obrigkeit“, d. h. Verwaltung, Polizei und Partei, deswegen müssen deren Quellen untersucht werden. Selbst davon erhalten wir nur einen begrenzten Einblick. Aber allein die Feststellung, dass der Holocaust Teil eines Verwaltungshandelns, einer bürokratischen Kontinuität war, in welche die Verfolgung, die Enteignung hineinimplementiert wurde, ist von zentraler Bedeutung. Die Methodik der Untersuchung beschränkt sich dabei auf das „näch-

---

184 Vgl. die jüngst aufgearbeiteten Beispiele in: Fritz BACKHAUS/Monica KINGREEN (Hgg.), *Gegen den Strom: Solidarität und Hilfe für verfolgte Juden in Frankfurt und Hessen*, Frankfurt 2012.

terne“ Auswerten von Dokumenten, wobei sich aus den Metadaten, bestehend aus den Segmenten „Aussteller“, „Adressat“, „Betreff“/„Bezug“ und „Datum“ Zusammenhänge ergeben, die miteinander zu verknüpfen sind. Für die Auswertung des Quellenmaterials ist die strenge Orientierung an diesen i. d. R. gegebenen Werten nützlich bis unerlässlich, gerade wenn ein Vorgang bzw. eine Akte – wie im vorliegenden Falle die der Devisenstelle – in sich ungeordnet und eine chaotische Aneinanderreihung von Schreiben und Zetteln, Vermerken, Postzustellungsurkunden und Briefumschlägen ist.

Während der Quellenlektüre entsteht eine Art Kontrast, der so unheilvoll wie real ist: Die Zerlegung einer offenbar funktionierenden Koexistenz in zwei Teile; wobei der eine Teil verloren war und verloren ging. Hier verschwindet der jüdische Anteil an Herbstein. Mit radikaler Willkür wird eine Familie Stück für Stück aus ihrer Verankerung inmitten einer Gemeinschaft, einer Gesellschaft gerissen und ihrer Würde beraubt. Geschichten über jüdische Schicksale zur Zeit des Nationalsozialismus lesen sich meist endzeitlich, auf jenen Ausgang hinauslaufend, hinter dem das leere, unbeschriebene Blatt liegt; das Nichterinnern, das Nichtrekonstruieren, sprich: die propagierte Auslöschung. Durch den Erhalt archivalischer Quellen und ihre Auswertung lässt sich dieser infame Vorsatz – wenn auch nur hinsichtlich der Erinnerung – vereiteln. Wenn auch nichts bleibt als Beklemmung, so bleiben doch schriftliche Zeugnisse – im vorliegenden Fall liegt sogar eine auffallend reichhaltige Quellenlage vor. Sie kann helfen, hinter den Namen die Lebensgeschichten – und in den Betreffszeilen der Amtsschreiben Schicksale zu ergründen.